

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 12. 5. 2021

Nummer 17

INHALT

A. Staatskanzlei		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
RdErl. 27. 4. 2021, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes	916	Bek. 28. 4. 2021, Änderung der Satzung der „MUT-Stiftung“	919
RdErl. 30. 4. 2021, Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in den Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste (VV-APVO-AD-VerwD)	917	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
		Bek. 6. 4. 2021, Anerkennung der „Rena Schilling Stiftung“	919
		Bek. 3. 5. 2021, Änderung des Stiftungszwecks der „Irma-Waalke-Stiftung“	919
C. Finanzministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 12. 5. 2021, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schunter in den Städten Braunschweig und Wolfsburg und den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt	920
Erl. 23. 4. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der im Land Niedersachsen geförderten Beratungsstellen und staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen i. S. der §§ 3 und 8 SchKG	918	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Erl. 30. 4. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen („LSBTI“-Richtlinie) 21141	918	Bek. 12. 5. 2021, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Kraul & Wilkening u. Stelling GmbH, Hannover)	924
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Rechtsprechung	
F. Kultusministerium		Bundesverfassungsgericht	925/926
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Staatsgerichtshof	926—929
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Stellenausschreibungen	931
Gem. RdErl. 12. 5. 2021, Zusammenarbeit zwischen den Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden	919	Bekanntmachungen der Kommunen	
		VO 22. 3. 2021, 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“, Stadt Braunlage und Gemeindefreies Gebiet Harz, Landkreis Goslar vom 08.11.2018	932
I. Justizministerium		VO 22. 3. 2021, 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergwiesen bei St. Andreasberg“, Stadt Braunlage und Gemeindefreies Gebiet Harz, Landkreis Goslar vom 08.11.2018	937
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		VO 25. 3. 2021, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Entenfang Boye und Grobebach“ in der Stadt Celle und der Gemeinde Winsen (Aller)	937

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

B. Ministerium für Inneres und Sport**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes****RdErl. d. MI v. 27. 4. 2021 — 33.22-05601 05 —****— VORIS 20310 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: a) RdErl. v. 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913)
— VORIS 20310 —
b) Bek. d. LSN v. 29. 7. 2020 (Nds. MBl. S. 847)

Aufgrund der Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. 4. 2021 (Nds. GVBl. S. 202), — im Folgenden: Landesverordnung — wird Folgendes bestimmt:

1. Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer

1.1 Zuständig für die Berechnung und Festsetzung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer ist das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN). Der Anteil der einzelnen Gemeinde am Gesamtbetrag der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer (Anteilsbetrag) wird zu den in § 2 Abs. 1 der Landesverordnung genannten Zahlungsterminen gegen die von der Gemeinde zu entrichtende Gewerbesteuerumlage aufgerechnet, soweit diese Termine mit den in § 6 Abs. 7 des Gemeindefinanzreformgesetzes i. d. F. vom 10. 3. 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. 12. 2019 (BGBl. I S. 2051), genannten Zahlungsterminen übereinstimmen; ansonsten wird der Anteilsbetrag ausgezahlt.

1.2 Zahlungstermine ausschließlich zur Auszahlung sind der 15. Januar, 15. März, 15. April, 15. Juni, 15. Juli, 15. September, 15. Oktober und 15. Dezember. Zahlungstermine mit Aufrechnung sind der 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

Um die rechtzeitige Auszahlung gewährleisten zu können, stellt das MF sicher, dass dem LSN die den Auszahlungen zugrunde liegenden Beträge nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung mindestens zwei Wochen vor den Zahlungsterminen zur Verfügung stehen.

1.3 Übersteigt an den Zahlungsterminen mit Aufrechnung die Gewerbesteuerumlage den Anteilsbetrag einer einzelnen Gemeinde, so ist nach Nummer 2.5 zu verfahren.

1.4 An den Zahlungsterminen ausschließlich zur Auszahlung wird der Betrag und an den Zahlungsterminen mit Aufrechnung, zu denen der Unterschied zwischen dem Anteilsbetrag und der Gewerbesteuerumlage positiv ist, wird der Unterschiedsbetrag auf das von der Gemeinde mitgeteilte Girokonto überwiesen.

Fällt einer der Zahlungstermine auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag, so werden die Beträge unter Beachtung der Regelung des § 193 BGB sofort am nächstfolgenden Bankarbeitstag dem Konto des Empfangsberechtigten gutgeschrieben.

1.5 Festsetzungsbescheide werden nicht erteilt. Die Gemeinden werden jedoch vom LSN umfassend informiert. Die Information enthält die Zusammensetzung und den jeweiligen Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen, die jeweiligen Anteile einer Gemeinde am Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer, zu den Zahlungsterminen mit Aufrechnung zusätzlich die von einer Gemeinde zu leistende Gewerbesteuerumlage sowie der sich nach Aufrechnung ergebende Betrag. Für die Landkreise und die Region Hannover wird eine Gesamtzusammenstellung für alle Gemeinden aufbereitet. Die Überweisung wird über die Norddeutsche Landesbank (Nord/LB) vorgenommen.

Die Gemeinden können die Höhe der ihnen zustehenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer anhand der in den Anlagen 1 und 2 zu der Landesverordnung veröffentlichten Schlüsselzahlen und des jeweiligen Gesamtbetrages des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer überprüfen.

Die Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer sind für die Gemeinden vom LSN auf acht Stellen hinter dem Komma berechnet und auf sieben Stellen gerundet. Die Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer sind für die Gemeinden auf neun Stellen hinter dem Komma gerundet. Der jeweilige Betrag der einzelnen Gemeinde ergibt sich durch Vervielfältigung ihrer Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer oder ihrer Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer mit dem jeweiligen Gesamtbetrag.

1.6 Werden innerhalb von sechs Monaten nach Festsetzung des Schlüssels Fehler bei der Ermittlung der Schlüsselzahl einer Gemeinde festgestellt, so setzt das MI unter Beachtung des § 4 Abs. 3 der Landesverordnung die Ergänzungsschlüsselzahl nach § 4 Abs. 1 der Landesverordnung fest und teilt sie dem LSN sowie der Gemeinde mit. Der Ausgleich nach § 4 Abs. 2 der Landesverordnung wird zu dem nächstmöglichen Zahlungstermin (vgl. Nummer 1.2) vorgenommen.

1.7 Die Schlüsselzahlen der Anlagen 1 und 2 zu § 1 Abs. 1 der Landesverordnung beruhen auf dem Gebietsstand vom 1. 1. 2021. In Fällen kommunaler Neugliederung nach diesem Zeitpunkt werden bis zur Neufestsetzung der Schlüsselzahlen nach § 4 EStSchlEV vom 21. 9. 2020 (BGBl. I S. 2017) bzw. § 5 UStSchlFestV vom 21. 9. 2020 (BGBl. I S. 2018) gemäß § 1 Abs. 2 der Landesverordnung die Schlüsselzahlen den betreffenden Gemeinden vom LSN zugerechnet. Maßgebend ist dabei die amtliche Fortschreibung der Einwohnerzahl, die dem Zeitpunkt der Umgliederung vorausgeht. Die Schlüsselzahlen sind zum Beginn des nächsten auf die Neugliederung folgenden Kalenderjahres vom LSN neu festzusetzen und anzuwenden. Tritt die Neugliederung am ersten Tag eines Kalenderjahres in Kraft, so sind die neuen Schlüsselzahlen bereits für das mit diesem Tag beginnende Kalenderjahr anzuwenden, wenn sie zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilsbetrages bekannt sind, andernfalls ist nach Satz 4 zu verfahren. Im Übrigen haben sich die Rechtsnachfolger für einen zurückliegenden Zeitraum über den ihnen jeweils zustehenden Betrag zu einigen.

Werden bewohnte Gebietsteile einer Gemeinde in andere Gemeinden eingegliedert, so gilt dies als Umbildung i. S. von § 1 Abs. 2 der Landesverordnung.

1.8 Die in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Landesverordnung festgesetzten Schlüsselzahlen gelten grundsätzlich für die Jahre 2021, 2022 und 2023. Die Schlüsselzahlen werden alle drei Jahre auf der Grundlage der jeweils letzten Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer durch Rechtsverordnung neu festgesetzt. Im Fall einer Änderung der Höchstbeträge in § 3 Abs. 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes vor Ablauf dieses Zeitraumes muss mit einer vorzeitigen Neufestsetzung der Schlüsselzahlen gerechnet werden.

Die in Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 der Landesverordnung festgesetzten Schlüsselzahlen gelten bis zum Jahr 2023 einschließlich. Seit dem Jahr 2018 besteht der Verteilungsschlüssel nur noch aus dem fortschreibungsfähigen Bestandteil (§ 5 a des Gemeindefinanzreformgesetzes).

1.9 Einwendungen gegen die Höhe der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sind an das LSN zu richten.

1.10 Die Bankverbindungen der Gemeinden, Samtgemeinden und gemeindefreien Bezirke liegen dem LSN vor. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Überweisungen an das LSN (vgl. Nummer 2.5) sind auf das Girokonto bei der Nord/LB vorzunehmen.

2. Gewerbesteuerumlage

2.1 Zuständig für die Erhebung der Gewerbesteuerumlage ist das LSN.

2.2 Die kreisangehörigen oder regionsangehörigen Gemeinden sowie die gemeindefreien Bezirke melden ihr Ist-Aufkommen an Gewerbesteuer und die daraus errechnete Gewerbesteuerumlage zu den in § 5 der Landesverordnung genannten Terminen unter Verwendung des vom LSN nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung bestimmten elektronischen Verfahrens.

2.3 Bei der Übermittlung ist Folgendes zu beachten:

Zum 10. April, 10. Juli und 10. Oktober sind Vierteljahresmeldungen zu erstatten; zum 10. Januar ist die Jahresmeldung einschließlich der Berechnung der noch abzuführenden oder zu erstattenden Umlage abzugeben.

Als Gewerbesteuerhebesatz ist der zur Zeit der Meldung angewandte Hebesatz anzugeben. Die Jahresmeldung zum 10. Januar muss in jedem Fall den für das ganze vorangegangene Jahr geltenden Hebesatz enthalten. Nur mit dieser Meldung können Änderungen des Hebesatzes während des Haushaltsjahres ausgeglichen werden.

2.4 Den Landkreisen und der Region Hannover wird empfohlen, die Meldungen anhand der ihnen zugeleiteten Mitteilungen zu überprüfen. Unrichtige Angaben sind im Benehmen mit der Gemeinde umgehend durch Verwendung des vom LSN bestimmten Verfahrens (vgl. Nummer 2.2) zu berichtigen (vgl. Nummer 2.6).

Für gemeindefreie Gebiete hat der zuständige Landkreis oder die Region Hannover die Meldung nach den Anweisungen zu den Nummern 2.2 und 2.3 durchzuführen.

2.5 Übersteigt an einem Zahlungstermin mit Aufrechnung die Gewerbesteuerumlage den Anteilsbetrag (vgl. Nummer 1.1), so wird der Unterschiedsbetrag der Gemeinde durch das LSN schriftlich mitgeteilt. Die Gemeinde hat den Unterschiedsbetrag bis zu den in § 6 Abs. 7 des Gemeindefinanzreformgesetzes genannten Terminen (1. Mai, 1. August und 1. November des Erhebungsjahres sowie 1. Februar des folgenden Jahres) an das LSN (IBAN: DE35 2505 0000 0106 0204 64 bei der Nord/LB, BIC: NOLADE2H) zu überweisen. Fällt einer der Zahlungstermine auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag, so ist die Überweisung entsprechend Nummer 1.4 Abs. 2 vorzunehmen. Auf dem Überweisungsträger ist als Verwendungszweck ausschließlich das in der Mitteilung nach Nummer 1.5 genannte Kassenzeichen (z. B. 3206xxxxxxx) anzugeben.

2.6 Etwaige Fehler sind nach § 5 Abs. 3 der Landesverordnung auszugleichen. Hierzu müssen berichtigte Meldungen über den Gesamtbetrag (nicht nur über den Unterschiedsbetrag) für den betreffenden Zeitraum abgegeben werden.

2.7 Erstatten die Gemeinden die vorgeschriebenen Meldungen nicht oder nicht rechtzeitig, so wird die Gewerbesteuerumlage vom LSN vorläufig in Höhe des Anteilsbetrages festgesetzt. Die Gemeinden werden davon unterrichtet und an die Abgabe der Meldungen erinnert. Die beim LSN verspätet eingehenden Meldungen werden dort so bald wie möglich gemäß Nummer 1.1 bearbeitet.

2.8 Gehen auch nach Erinnerung durch das LSN die Meldungen oder Zahlungen (Nummern 2.2, 2.5 und 2.7) nicht ein, ist die zuständige Aufsichtsbehörde (§ 171 NKomVG) zu benachrichtigen.

2.9 Die Berechnung und Abführung der Gewerbesteuerumlage unterliegt der Rechnungsprüfung nach § 155 NKomVG.

3. Veranschlagung und Buchung bei den Gemeinden

3.1 Die Gemeinden veranschlagen — entsprechend dem Bruttoprinzip — in ihren Haushaltsplänen in vollem Umfang die Gewerbesteuerumlage und ihre Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer.

3.2 Nach Eingang der gemeindlichen Anteile der Einkommen- und Umsatzsteuer sind diese wie folgt zu buchen:

- Einkommensteuer: Konten 3021 (Ergebnisrechnung) und 6021 (Finanzrechnung),
- Umsatzsteuer: Konten 3022 (Ergebnisrechnung) und 6022 (Finanzrechnung).

Die zu entrichtende Gewerbesteuerumlage ist zu buchen auf den Konten 4341 (Ergebnisrechnung) und 7341 (Finanzrechnung).

In diesem Zusammenhang wird auf die Bezugsbekanntmachungen zu b hingewiesen.

3.3 Sofern die Bücher des Vorjahres noch offen sind, sind die Abrechnungen zum 1. Februar noch dort zu buchen. Sofern die Bücher vorher geschlossen werden, ist für die dem vierten Quartal zuzuordnende Gewerbesteuerumlage eine Rückstellung zu buchen und im Folgejahr aufzulösen.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2021 in Kraft. Der Bezuserlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An
das Landesamt für Statistik Niedersachsen
die Kommunen

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 916

**Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für den allgemeinen Verwaltungsdienst
in den Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste
(VV-APVO-AD-VerwD)**

RdErl. d. MI v. 30. 4. 2021 — Z2.31-03120/1.1 —

— VORIS 20411 —

Bezug: RdErl. v. 4. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1032), geändert durch
RdErl. v. 13. 5. 2020 (Nds. MBl. S. 545)
— VORIS 20411 —

Der Bezuserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2021 wie folgt geändert:

Nummer 1 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „im Jahr 2020“ durch die Worte „in den Jahren 2020, 2021 oder 2022“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „im Jahr 2020“ durch die Worte „in den Jahren 2020, 2021 oder 2022“ ersetzt.

An
die Dienststellen der Landesverwaltung
die Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
das Studieninstitut des Landes Niedersachsen
das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 917

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der im Land Niedersachsen geförderten Beratungsstellen und staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen i. S. der §§ 3 und 8 SchKG**

Erl. d. MS v. 23. 4. 2021 — 203-38383/6-6 —

— VORIS 24200 —

Bezug: Erl. v. 23. 12. 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 8)
— VORIS 24200 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 12. 5. 2021 wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.3 wird das Datum „31. 5. 2021“ durch das Datum „31. 10. 2021“ ersetzt.
2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6.2 Satz 2 wird das Datum „31. 5. 2021“ durch das Datum „31. 10. 2021“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6.3 wird das Datum „30. 9. 2021“ durch das Datum „30. 11. 2021“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 918

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen („LSBTI“-Richtlinie)

Erl. d. MS v. 30. 4. 2021 — 304-43461/1 —

— VORIS 21141 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe der VV zu § 44 LHO und dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen, um

- die Wahrnehmung und Wertschätzung gegenüber der Vielfalt der sexuellen Orientierung und Geschlechter zu steigern,
- vergleichbare Entwicklungschancen für alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität herzustellen sowie
- die materiellen Arbeitsbedingungen der Selbsthilfe und Interessenvertretungen von gleichgeschlechtlich orientierten sowie trans- oder intergeschlechtlichen Menschen zu verbessern.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte mit dem Ziel der Emanzipation oder des Abbaus von Diskriminierungen der in Nummer 1.1 benannten Personenkreise in Niedersachsen, insbesondere durch

- 2.1 Information der Öffentlichkeit über gleichgeschlechtliche Orientierung, Trans- oder Intergeschlechtlichkeit und damit verbundene Herausforderungen,
- 2.2 Organisation von Veranstaltungen, die der in Nummer 1.1 genannten Zielrichtung entsprechen,

- 2.3 Beratungstätigkeit von und für trans- oder intergeschlechtliche Menschen oder Menschen aus deren Umfeld,
- 2.4 Modellvorhaben zur Beratung,
- 2.5 Aufbau oder Ausbau der Selbsthilfestrukturen oder Interessenvertretungen,
- 2.6 Medienarbeit zur Identitätsbildung,
- 2.7 Qualifizierung von Personen in der Emanzipations- und Beratungsarbeit,
- 2.8 Aufarbeitung der Geschichte der Diskriminierung,
- 2.9 landesweite Koordinations- und Netzwerktätigkeit.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist das Queere Netzwerk Niedersachsen e. V. (QNN) als die zur Abwicklung dieses Programms zuständige Koordinierungsstelle. Dem QNN obliegt die praktische Umsetzung in Kooperation mit den Interessenvertretungen der in Nummer 1.1 benannten Personenkreise auf Landesebene. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterzuleiten.

3.2 Letztempfänger sind die Selbsthilfegruppen und vergleichbare Zusammenschlüsse, die sich für die Emanzipation oder den Abbau der Diskriminierung der in Nummer 1.1 benannten Personenkreise betätigen und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

3.3 Die Letztempfänger sollen in der Regel eingetragene Vereine i. S. der §§ 21 und 55 BGB sein. Sind diese keine eingetragenen Vereine, ist sicherzustellen, dass eindeutig festgelegt ist, welche Personen gegenüber dem Zuwendungsgeber für die zweckgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.

4. Art und Umfang der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 50 % der in direktem Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt stehenden zuwendungsfähigen Sach- und Personalausgaben, höchstens jedoch 60 000 EUR für ein einzelnes Projekt. Für Projekte nach den Nummern 2.2, 2.3 und 2.7 können bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Sach- und Personalausgaben gewährt werden.

4.3 In begründeten Ausnahmefällen kann für Projekte nach den Nummern 2.1, 2.4, 2.5, 2.6, 2.8 und 2.9 ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme eines derart erhöhten Anteils der zuwendungsfähigen Sach- und Personalausgaben durch das Land möglich ist. Die Zuwendung kann in diesen Fällen bis zu 90 % der in direktem Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt stehenden zuwendungsfähigen Sach- und Personalausgaben betragen, höchstens jedoch 60 000 EUR für ein einzelnes Projekt.

4.4 Kann ein Letztempfänger ein Projekt nach Nummer 2.4 oder 2.5 nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land durchführen, ist ausnahmsweise die Bewilligung einer Vollfinanzierung möglich. Die Zuwendung darf höchstens 20 000 EUR betragen.

4.5 Abweichend von VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO kann eine Zuwendung bewilligt werden, wenn diese 1 000 EUR übersteigt.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

5.3 Die Selbsthilfegruppen und vergleichbaren Zusammenschlüsse legen ihre Anträge dem QNN vor. Das QNN koordiniert und bündelt diese Anträge und stellt als Erstempfänger einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger bei der Bewilligungsbehörde. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 918

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Zusammenarbeit zwischen den Veterinär-,
Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden
und den Strafverfolgungsbehörden**

**Gem. RdErl. d. ML, d. MI u. d. MJ v. 12. 5. 2021
— 201-44010-298 —**

— VORIS 78560 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 7. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1149)
— VORIS 78560 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 13. 5. 2021 wie folgt geändert:

In Nummer 9 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2023“ ersetzt.

An
die Dienststellen der Landesverwaltung
die Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 919

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung der Satzung der „MUT-Stiftung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 28. 4. 2021
— 11741-M24 —**

Mit Schreiben vom 28. 4. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „MUT-Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. des § 53 Nr. 2 AO, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung der Wissenschaft und Forschung und der Umweltschutz.

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 919

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Rena Schilling Stiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 6. 4. 2021
— 2.02-11741-08 (035) —**

Mit Schreiben vom 6. 4. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 17. 3. 2021 die „Rena Schilling Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Wildeshausen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere in Not geratener Frauen und Kinder, sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke gemäß § 53 AO durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Rena Schilling Stiftung
Am Ziegelhof 11 a
27793 Wildeshausen.

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 919

**Änderung des Stiftungszwecks der
„Irma-Waalkes-Stiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 3. 5. 2021
— 2.02-11741-14 (006) —**

Mit Schreiben vom 3. 5. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Irma-Waalkes-Stiftung“ gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 919

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Schunter
in den Städten Braunschweig und Wolfsburg
und den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt**

Bek. d. NLWKN v. 12. 5. 2021
— EIII2.62023-02-461-4828 —

Bezug: a) VO v. 17. 9. 2009 (Nds. MBl. S.860)
b) Bek. v. 17. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 398)

Der NLWKN hat das Überschwemmungsgebiet des Gewässers Schunter in den Bereichen der Landkreise Gifhorn und Helmstedt sowie der Städte Braunschweig und Wolfsburg neu berechnet. Da das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet in wesentlichen Teilen eine größere Ausdehnung hat als das mit Bezugsverordnung und -bekanntmachung zu a und b festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet, muss das Gebiet, das von einem hundertjährigen Hochwasser der Schunter überschwemmt wird, neu vorläufig gesichert und in Arbeitskarten dargestellt werden. Die Bezugsbekanntmachung zu b wird hiermit aufgehoben.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1408), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. 12. 2020 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 ff. WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte für Überschwemmungsgebiete.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von der Mündung in die Oker im Ortsteil Walle der Gemeinde Schwülper, Samtgemeinde Papenteich im Landkreis Gifhorn über das Gebiet der Stadt Braunschweig und weiter über die Gemeinde Lehre, die Stadt Königslutter am Elm und der Samtgemeinde Nord-Elm im Landkreis Helmstedt sowie auf das Gebiet des Ortsteils Heiligendorf der Stadt Wolfsburg bis zur Landesstraße L 626 bei Süplingen und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 bis 3**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 47) werden beim

Landkreis Gifhorn,
Fachbereich 9 — Umwelt,
Abteilung 9.2 — Wasserwirtschaft,
Kreishaus II,
Schlossplatz 1,
38518 Gifhorn

und dem

Landkreis Helmstedt,
Untere Wasser- und Landwirtschaftsbehörde,
Südertor 6,
38350 Helmstedt

und der

Stadt Braunschweig,
Fachbereich Umwelt,
Abteilung Gewässer- und Bodenschutz,
Richard-Wagner-Straße 1—2,
38106 Braunschweig

und der

Stadt Wolfsburg,
Umweltamt — Untere Wasserbehörde,
Rathaus B,
Porschestraße 49,
38440 Wolfsburg,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Süd,
Rudolf-Steiner-Straße 5,
38120 Braunschweig

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Im Dreieck 12,
26127 Oldenburg (Oldenburg)

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

inzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.



Legende

-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  ÜSG Schunter Land Braunschweig v. 30.12.1933 (nachrichtlich)
-  festgesetztes ÜSG Schunter Stadt Braunschweig / LK Gifhorn v. 30.09.2009 (nachrichtlich)
-  festgesetztes ÜSG Wabe Stadt Braunschweig v. 19.08.2011 (nachrichtlich)
-  festgesetztes ÜSG Oker LK Gifhorn v. 01.09.2015 (nachrichtlich)
-  Landkreisgrenze
-  Gewässer



NLWKN
Betriebsstelle Süd
Rudolf-Steiner-Straße 5
38120 Braunschweig



Büro Braunschweig
Celler Str. 66
38114 Braunschweig
braunschweig@hgn-beratung.de

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schunter in den Städten Braunschweig und Wolfsburg sowie den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt

Übersichtskarte - 1 von 3

Bek. des NLWKN vom 12.05.2021
AZ: E112.62023-02-461-4828



Maßstab 1:50.000

Braunschweig, 17.03.2021

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Legende

-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  ÜSG Schunter Land Braunschweig v. 30.12.1933 (nachrichtlich)
-  festgesetztes ÜSG Schunter Stadt Braunschweig / LK Gifhorn v. 30.09.2009 (nachrichtlich)
-  festgesetztes ÜSG Wabe Stadt Braunschweig v. 19.08.2011 (nachrichtlich)
-  festgesetztes ÜSG Oker LK Gifhorn v. 01.09.2015 (nachrichtlich)
-  Landkreisgrenze
-  Gewässer

 NLWKN
 Betriebsstelle Süd
 Rudolf-Steiner-Straße 5
 38120 Braunschweig

 Büro Braunschweig
 Celler Str. 66
 38114 Braunschweig
 braunschweig@hgn-beratung.de

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schunter in den Städten Braunschweig und Wolfsburg sowie den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt

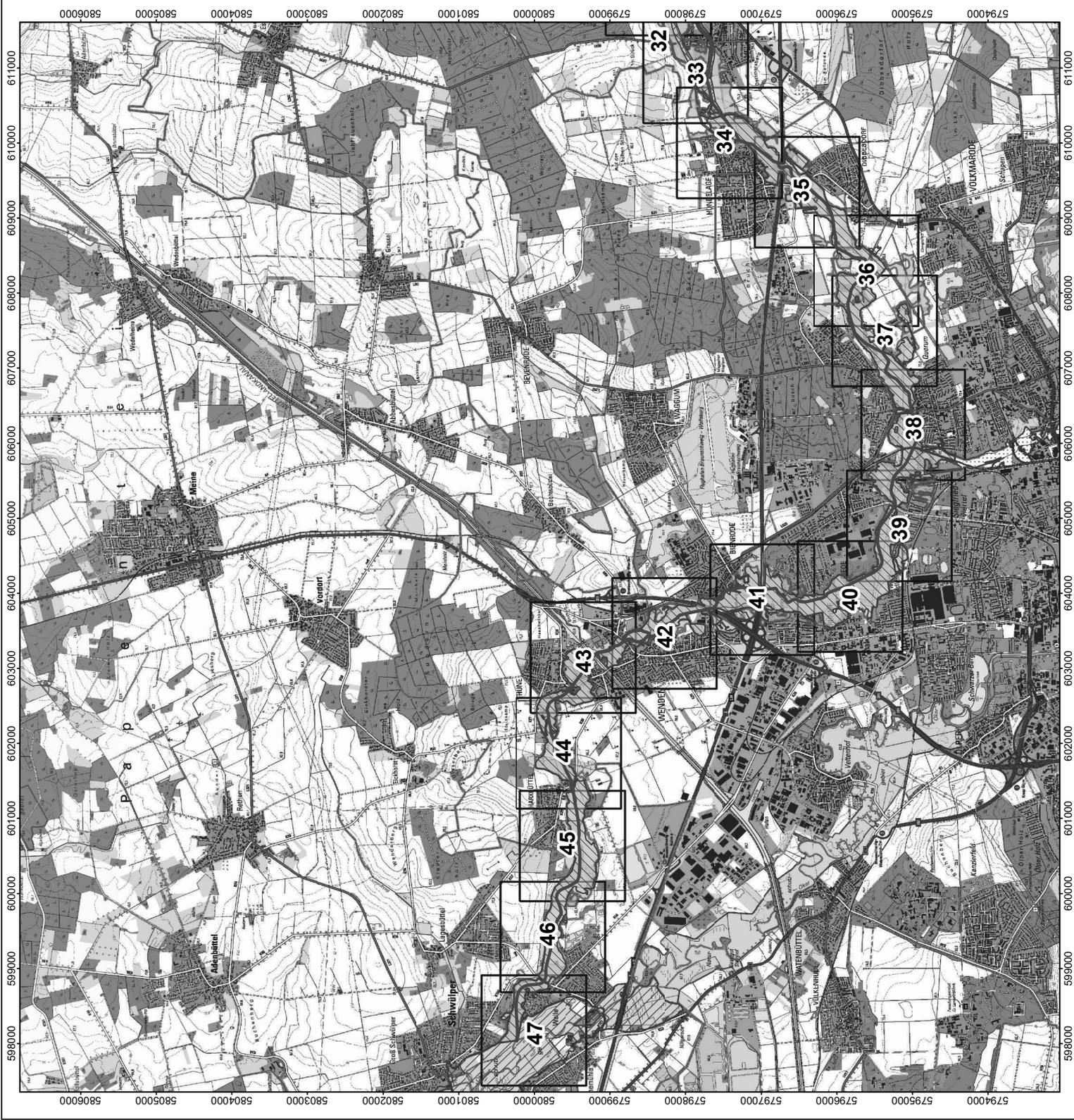
Übersichtskarte - 3 von 3

Bek. des NLWKN vom 12.05.2021
 AZ: E112.62023-02-461-4828

0 750 1.500 3.000 Meter
 Maßstab 1:50.000

Braunschweig, 17.03.2021

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (L.GLN)



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Kraul & Wilkening u. Stelling GmbH, Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 12. 5. 2021
— H 029022438/H 20-033 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Kraul & Wilkening u. Stelling GmbH, Lohweg 39, 30559 Hannover, mit der Entscheidung vom 25. 3. 2021 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die wesentliche Änderung der Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen (hier: Anlage zur Aufbereitung von Recyclingalkohol/Recyclinganlage) von insgesamt 323,1 t/d in 30559 Hannover, Lohweg 39. Die Änderungsgenehmigung umfasst die Erhöhung der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 67,1 t/d auf insgesamt 323,1 t/d durch die Errichtung der neuen Recyclinganlage II. Die Recyclinganlage I wird in unveränderter Form weiterbetrieben.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 13. 5. bis 26. 5. 2021 (einschließlich)** bei der folgenden Stelle eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen
in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 0511 9096-0.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), eine Industrial Emissions Directive (IED)-Anlage, für die das BVT-Merkblatt „Abfallbehandlungsanlagen“ maßgeblich ist. Es liegt zudem der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. 8. 2018 über die Schlussfolgerungen zu den besten

verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates für die Abfallbehandlung (ABl. EU Nr. L 208 S. 38) vor.

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 924

Anlage

Genehmigung nach §§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr (hier: Anlage zur Aufbereitung von Recyclingalkohol/Recyclinganlage) (Nr. 8.10.1.1 [G/E] i. V. m. Nr. 1.2.1 [V] des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG — Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV)

Genehmigung**I. Tenor**

1. Gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und Nr. 8.10.1.1 (G/E)¹⁾ i. V. m. Nr. 1.2.1 (V)²⁾ des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird der Firma Kraul & Wilkening u. Stelling GmbH, Lohweg 39, 30559 Hannover, aufgrund ihres Antrages vom 6. 2. 2020, hier eingegangen am 11. 2. 2020, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 8. 1. 2021, hier eingegangen am 8. 1. 2021, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr (hier: Anlage zur Aufbereitung von Recyclingalkohol/Recyclinganlage) erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 67,1 t/d auf insgesamt 323,1 t/d bei der Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen (hier: Anlage zur Aufbereitung von Recyclingalkohol/Recyclinganlage I + II) durch die Errichtung der neuen Recyclinganlage II.
- Die Recyclinganlage I wird in unveränderter Form weiterbetrieben.
- Errichtung einer neuen Rohrbrücke 3,
- Errichtung von zwei neuen Qualitäts-Kontrollbehältern,
- Anschluss der neuen Anlage an die vorhandenen Roh- und Fertigwarentanks und die vorhandene Abwasseranlage.

¹⁾ Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr.

²⁾ Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt.

Antragsgemäß gliedern sich die Anlagen nunmehr in folgende Betriebseinheiten:

Hauptanlage 6056 Recyclinganlage 8.10.1.1 (G/E)	AN Schwerölkessel 1 und 2 1.2.1 (V)
BE 1 Recyclinganlage I (Bestand)	BE 1 Kessel 1
BE 2 Recyclinganlage II (neu)	BE 2 Kessel 2
BE 3 Qualitäts-Kontrollbehälter	

Standort der Anlage ist:

Ort: 30559 Hannover
 Straße: Lohweg 39
 Gemarkung: Andern
 Flur: 7
 Flurstücke: 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 18/2, 18/4, 18/5, 46/1, 46/2, 46/3.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidung mit ein:

- Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) (Stadt Hannover),
- Abstandsunterschreitung entsprechend der Regelung in § 7 Abs. 2 NBauO wird zugelassen → Anlage hält die Grenzabstände nach § 7 Abs. 1 NBauO zu den benachbarten Gebäuden nicht ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Kostenlastentscheidung*)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

Anlage 1 Antragsunterlagen*)

*) Hier nicht abgedruckt.

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 24. 3. 2021

- 1 BvR 2656/18 –
- 1 BvR 78/20 –
- 1 BvR 96/20 –
- 1 BvR 288/20 –

(Klimaschutz)

1. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.
2. Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.
 - a. Art. 20a GG genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.
 - b. Besteht wissenschaftliche Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhänge, schließt die durch Art. 20a GG dem Gesetzgeber auch zugunsten künftiger Generationen aufgegebene besondere Sorgfaltspflicht ein, bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.
 - c. Als Klimaschutzgebot hat Art. 20a GG eine internationale Dimension. Der nationalen Klimaschutzverpflichtung steht nicht entgegen, dass der globale Charakter von Klima und Erderwärmung eine Lösung der Probleme des Klimawandels durch einen Staat allein ausschließt. Das Klimaschutzgebot verlangt vom Staat international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas und verpflichtet, im Rahmen internationaler Ab-

stimmung auf Klimaschutz hinzuwirken. Der Staat kann sich seiner Verantwortung nicht durch den Hinweis auf die Treibhausgasemissionen in anderen Staaten entziehen.

- d. In Wahrnehmung seines Konkretisierungsauftrags und seiner Konkretisierungsprerogative hat der Gesetzgeber das Klimaschutzziel des Art. 20a GG aktuell verfassungsrechtlich zulässig dahingehend bestimmt, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist.
- e. Art. 20a GG ist eine justiziable Rechtsnorm, die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll.
3. Die Vereinbarkeit mit Art. 20a GG ist Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in Grundrechte.
4. Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Subjektivrechtlich schützen die Grundrechte als intertemporale Freiheitsicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgaserminderungslast in die Zukunft. Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten. Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Konkret erfordert dies, dass frühzeitig transparente Maßgaben für

die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.

5. Der Gesetzgeber muss die erforderlichen Regelungen zur Größe der für bestimmte Zeiträume insgesamt zugelassenen Emissionsmengen selbst treffen. Eine schlichte Parlamentsbeteiligung durch Zustimmung des Bundestags zu Verordnungen der Bundesregierung kann ein Gesetzgebungsverfahren bei der Regelung zulässiger Emissionsmengen nicht ersetzen, weil hier gerade die besondere Öffentlichkeitsfunktion des Gesetzgebungsverfahrens Grund für die Notwendigkeit gesetzlicher Regelung ist. Zwar kann eine gesetzliche Fixierung in Rechtsbereichen, die ständig neuer Entwicklung und Erkenntnis unterworfen sind, dem Grundrechtsschutz auch abträglich sein. Der dort tragende Gedanke dynamischen Grundrechtsschutzes (grundlegend BVerfGE 49, 89 <137>) kann dem Gesetzeserfordernis hier aber nicht entgegengehalten werden. Die Herausforderung liegt nicht darin, zum Schutz der Grundrechte regulatorisch mit Entwicklung und Erkenntnis Schritt zu halten, sondern es geht vielmehr darum, weitere Entwicklungen zum Schutz der Grundrechte regulatorisch überhaupt erst zu ermöglichen.

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 925

Leitsätze zum Beschluss des Zweiten Senats vom 25. 3. 2021

— 2 BvF 1/20 —
— 2 BvL 4/20 —
— 2 BvL 5/20 —

1. Das Grundgesetz enthält — von der Ausnahme des Art. 109 Abs. 4 GG abgesehen — eine vollständige Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten entweder auf den Bund oder die Länder. Doppelzuständigkeiten sind den Kompetenznormen fremd und wären mit ihrer Abgrenzungsfunktion unvereinbar. Das Grundgesetz grenzt die Gesetzgebungskompetenzen insbesondere mit Hilfe der in den Art. 73 und Art. 74 GG enthaltenen Kataloge durchweg alternativ voneinander ab.
2. Regelungen zur Miethöhe für frei finanzierten Wohnraum, der auf dem freien Wohnungsmarkt angeboten werden kann (ungebundener Wohnraum), fallen als Teil des sozialen Mietrechts in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für das bürgerliche Recht im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.
3. Mit den §§ 556 bis 561 BGB hat der Bundesgesetzgeber von der konkurrierenden Zuständigkeit für das Mietpreisrecht als Teil des bürgerlichen Rechts abschließend Gebrauch gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 926

Staatsgerichtshof

Beschluss vom 12. 6. 2020 — StGH 4/20 —

In dem Verfahren

1. der Fraktion der ... im Nds. Landtag
 2. der Fraktion der ... im Nds. Landtag
- Antragsteller —

Prozessbevollmächtigte:

zu 1: ..., MdL,

zu 2: ..., MdL, Vorsitzender der ...-Fraktion,

gegen

die Niedersächsische Landesregierung

— Antragsgegnerin —

wegen Verletzung der Unterrichtungspflicht nach Art. 25 Abs. 1 NV (Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie)

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

G r ü n d e

Nachdem die Antragsgegnerin den Landtag über den Inhalt der beabsichtigten Änderungen der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus unterrichtet hat, haben die Antragstellerinnen und die Antragsgegnerin das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt. Das Verfahren wird daraufhin eingestellt.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist gemäß § 21 Abs. 1 StGHG kostenfrei. Auslagen werden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 StGHG nicht erstattet.

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 926

Beschluss vom 19. 6. 2020 — StGH 2/20 —

In dem Verfahren

der Fraktion der ... im Niedersächsischen Landtag, vertreten durch ...

— Antragstellerin —

gegen

die Niedersächsische Landesregierung

— Antragsgegnerin —

wegen Verletzung der Unterrichtungspflicht nach Art. 25 Abs. 1 NV (Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie)

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e

A.

I.

Die Antragstellerin, die Fraktion der ... im Niedersächsischen Landtag, begehrt die Verpflichtung der Antragsgegnerin, der Niedersächsischen Landesregierung, den Landtag über zukünftig zu erlassende Rechtsverordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie durch Vorlage des Entwurfstextes und einer Begründung vorab zu unterrichten.

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erließ das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung auf der Grundlage von § 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG — v. 20. 7. 2000 [BGBl. I S. 1045], zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 19. 5. 2020 [BGBl. I S. 1018]) i. V. mit § 3 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung v. 9. 12. 2011 [Nds. GVBl. S. 487], zuletzt geändert durch Verordnung v. 17. 3. 2017 [Nds. GVBl. S. 65]) seit dem 18. März 2020 zahlreiche Rechtsverordnungen. Diese Verordnungen enthielten empfindliche Einschränkungen des öffentlichen Lebens sowie grundrechtlicher Freiheiten, um den besonderen Gefahren des neuartigen Corona-Virus zu begegnen und die Pandemieentwicklung in

beherrschbare Bahnen zu lenken. Eine vorherige Unterrichtung des Niedersächsischen Landtags zu den bis Ende Mai 2020 erlassenen Verordnungen fand nicht statt.

II.

Nachdem die Antragstellerin am 20. Mai 2020 im Wege eines Antrags im Organstreitverfahren sowie eines begleitenden Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung an den Niedersächsischen Staatsgerichtshof eine vorherige Unterrichtung begehrt hatte, sagte die Antragsgegnerin mit Schriftsätzen vom 29. Mai 2020, vom 15. Juni 2020 und vom 16. Juni 2020 zu, dem Landtag den jeweiligen Verordnungsentwurf zukünftig vorab zu übermitteln. Zwei Unterrichtungen zu den seit dem 8. Juni 2020 bzw. ab dem 22. Juni 2020 geltenden Änderungen der Niedersächsischen Verordnung über infektiöschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus wurden bzw. werden seitdem wie angekündigt durchgeführt.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass diese Form der Unterrichtung den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 25 Abs. 1 NV nicht genüge. Die Unterrichtungen seien ohne Vorlage einer Verordnungsbegründung und damit nicht vollständig erfolgt. Nach der Niedersächsischen Verfassung schulde der Antragsgegner eine Begründung, warum die getroffenen Anordnungen in den konkreten Bereichen notwendig seien. Sie hält vor diesem Hintergrund an ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung fest.

III.

Der Staatsgerichtshof hat dem Niedersächsischen Landtag und der Antragsgegnerin Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Niedersächsische Landtag hat von einer Stellungnahme abgesehen.

Die Antragsgegnerin hat ausgeführt, dass sie den Niedersächsischen Landtag bei zukünftigen Verfahren zur Änderung bzw. Neufassung der Verordnung durch Übersendung des entsprechenden Verordnungsentwurfs parallel zur Verbandsbeteiligung unterrichten werde. Eine Begründung hätten die Verordnungsentwürfe in der Vergangenheit mit einer Ausnahme nicht enthalten. Angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und der sich ständig ändernden Entwicklung könne keine aussagekräftige Begründung formuliert werden. Daran werde festgehalten.

B.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig.

Der Staatsgerichtshof ist gemäß Art. 54 Nr. 1 NV i. V. mit § 8 Nr. 6 NStGHG berufen, über den in der Hauptsache gestellten Antrag im Organstreitverfahren, der auf die Feststellung einer Verletzung von Rechten des Niedersächsischen Landtags aus Art. 25 Abs. 1 NV durch das Unterlassen einer Unterrichtung gerichtet ist, zuständig. Damit ist er zugleich berechtigt, in diesem Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig zu regeln (§ 12 Abs. 1 NStGHG i. V. mit § 32 Abs. 1 BVerfGG).

Zwar kann im Hauptsacheverfahren im Erfolgsfall lediglich ein Feststellungsausspruch erfolgen, während die Antragstellerin im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes einen Verpflichtungsausspruch begehrt. Das steht der Statthaftigkeit des Begehrens der Antragstellerin aber nicht entgegen. In einem Verfahren, in dem in der Hauptsache die Feststellung einer Verletzung organschaftlicher Rechte beantragt wird, ist die Verpflichtung zu einem bestimmten Verhalten im Wege der einstweiligen Anordnung zulässig. Andernfalls könnte die einstweilige Anordnung, der immanant ist, dass sie einen Zustand vorläufig regelt, ihre Funktion nicht erfüllen (BVerfG, Beschl. v. 4. 5. 2020 — 2 BvE 1/20 —, juris Rn. 22).

Die Antragstellerin verfügt nur noch teilweise über das auch im Verfahren nach § 12 Abs. 1 NStGHG i. V. mit § 32 BVerfGG erforderliche Rechtsschutzbedürfnis (vgl. Nds. StGH, Beschl. v. 22. 6. 1994 — StGH 5/94 —, Nds. StGH 3, 128, juris Rn. 13). Sie begehrt, dass die Unterrichtung des Niedersächsischen Landtags über die zukünftigen Verordnungen zum Infektionsschutz anlässlich der Corona-Pandemie durch Übermittlung des Verordnungsentwurfs und einer Verordnungsbegründung erfolgen soll. Nachdem die Antragsgegnerin zugesagt hat, den Niedersächsischen Landtag bei zukünftigen Verfahren zur Änderung bzw. Neufassung der Verordnung durch Übersendung des entsprechenden Verordnungsentwurfs parallel zur Verbandsbeteiligung zu unterrichten, liegt insoweit

ein Rechtsschutzinteresse nicht mehr vor. Die Antragsgegnerin hat demgegenüber ausgeführt, dass die Verordnungen bislang regelmäßig keine Begründung enthalten hätten und auch zukünftig nicht enthalten würden. Allein beschränkt auf diesen Gesichtspunkt besteht ein Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin fort.

C.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unbegründet.

I.

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Niedersächsischen Staatsgerichtshof (— NStGHG — v. 1. 7. 1996 [Nds. GVBl. S. 342], zuletzt geändert durch Gesetz v. 26. 10. 2016 [Nds. GVBl. S. 238] i. V. mit § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung v. 11. 8. 1993 [BGBl. I S. 1473], zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. 11. 2019 [BGBl. I S. 1724]) kann der Staatsgerichtshof im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung im Organstreitverfahren bedeutet einen erheblichen Eingriff in Autonomie und originäre Zuständigkeit anderer Verfassungsorgane. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 BVerfGG ist daher grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen (st. Rspr. s. allein BVerfG, Beschl. v. 4. 5. 2020 — 2 BvE 1/20 —, juris Rn. 25 m. w. N.). Das gilt in diesem Fall in besonderer Weise, weil der Antrag nicht bloß auf die Sicherung eines bestehenden Zustandes gerichtet ist, sondern die auf eine weitergehende Unterrichtung des Landtags abzielende Hauptsache teilweise vorwegnimmt.

Bei der Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme bzw. Unterlassung vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die in der Hauptsache begehrte Feststellung oder der in der Hauptsache gestellte Antrag erweise sich als von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens muss der Staatsgerichtshof die Folgen abwägen, die eintreten würden, wenn einerseits eine einstweilige Anordnung nicht erginge, der Antrag in der Hauptsache aber Erfolg hätte, und andererseits die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, dem Antrag in der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. 9. 2012 — 2 BvE 6/12 u. a. —, BVerfGE 132, 195, juris Rn. 87; Beschl. v. 4. 5. 2020 — 2 BvE 1/20 —, juris Rn. 25).

II.

Nach diesen Maßgaben bleibt der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne Erfolg.

Der Antrag in der Hauptsache, der hier nur im Hinblick auf die fehlende Vorlage der Verordnungsbegründungen zu prüfen ist, ist derzeit offensichtlich unzulässig, weil er die Begründungsanforderungen des § 12 Abs. 1 NStGHG i. V. mit § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG in offenkundiger Weise verfehlt. Dem Antrag ist auch unter Einbeziehung aller Äußerungen der Antragstellerin in diesem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht zu entnehmen, aufgrund welcher rechtlicher Überlegungen der geltend gemachte Anspruch auf Unterrichtung durch Vorlage einer von der Antragsgegnerin im Normsetzungsverfahren aufgrund der Eilbedürftigkeit nicht erstellten und damit tatsächlich nicht existenten Verordnungsbegründung bestehen kann.

Art. 25 Abs. 1 NV sieht vor, dass die Landesregierung verpflichtet ist, den Landtag über die Vorbereitung von Gesetzen sowie über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten (Satz 1). Das gleiche gilt, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht, für die Vorbereitung von Verordnungen (Satz 2). Bezüglich der Vorbereitung von Verordnungen wird in der Kommentarliteratur die Auffassung vertreten, eine vollständige Unterrichtung erfordere die Vorlage des Verordnungsentwurfs mitsamt seiner Begründung (vgl. Hageböling, Niedersächsische Verfassung, Kommentar, 2. Aufl. 2011, Art. 25 Nr. 2). Dabei geht die Kommentierung aber ersichtlich von der niedersächsischen Staatspraxis aus, nach der einer Verordnung im Regelfall eine schriftliche Begründung beigelegt ist (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der

Ministerien in Niedersachsen — GGO — v. 30. 3. 2004 [Nds. GVBl. S. 107], zuletzt geändert durch Beschl. v. 17. 3. 2020 [Nds. GVBl. S. 39]). Ein solcher Fall, in dem der Antragsgegnerin die Übermittlung einer ohnehin vorhandenen Verordnungsbegründung problemlos möglich ist, liegt hier aber nicht vor. Das Begehren der Antragstellerin richtet sich deshalb der Sache nach darauf, dass die Antragsgegnerin für den Niedersächsischen Landtag eine Verordnungsbegründung erstmals erstellen und nicht bloß vorhandene Informationen (vgl. dazu Bogan, in: Epping, Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, 2012, Art. 25 Rn. 10) herausgeben soll.

Die Antragstellerin hätte sich angesichts dieses weitreichenden Begehrens nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG vertieft mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob, nach welchen rechtlichen Maßgaben und wenn ja in welchem Umfang die Antragsgegnerin zur Übermittlung einer schriftlichen Begründung auch dann verpflichtet sein soll, wenn eine solche bislang nicht vorliegt. Dabei hätte sie sich insbesondere auch mit dem Umstand befassen müssen, welche Folgen die bei der Bewältigung der Corona-Pandemie gegebene Eilbedürftigkeit für Art und Umfang der gebotenen Unterrichtung hat. Geboten wäre es vor diesem Hintergrund auch gewesen, das Recht aus Art. 25 Abs. 1 NV in den gebotenen Zusammenhang zu den weiteren Rechten etwa aus Art. 23 Abs. 1 NV (Zitierrecht) und Art. 24 Abs. 1 NV (Fragerecht) zu stellen. Diese rechtliche Durchdringung fehlt. Schlagwortartige Behauptungen und der schlechte Verweis auf eine Kommentarauffassung vermögen sie nicht zu ersetzen.

Aufgrund der derzeitigen offensichtlichen Unzulässigkeit des Hauptantrags ist der Eilantrag unbegründet, ohne dass es auf eine Interessenabwägung ankommt.

III.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist gemäß § 21 Abs. 1 NStGHG kostenfrei. Auslagen werden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 NStGHG nicht erstattet.

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 926

Beschluss vom 9. 9. 2020 — StGH 3/20 —

In dem Verfahren

1. der Fraktion der ... im Nds. Landtag, vertreten durch die Fraktionsvorsitzende
2. der Fraktion der ... im Nds. Landtag, vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden

— Antragstellerinnen —

Prozessbevollmächtigte:

zu 1: ...,

zu 2: ...,

gegen

die Niedersächsische Landesregierung

— Antragsgegnerin —

wegen Organstreitverfahren der ... und der ... im Niedersächsischen Landtag gegen die Niedersächsische Landesregierung wegen Verletzung der Unterrichtungspflicht nach Art. 25 Abs. 1 NV (Niedersächsische Verordnungen anlässlich der Corona-Pandemie)

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der von der Richterin des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs ... mit dienstlicher Erklärung vom 30. Juni 2020 angezeigte Sachverhalt hindert sie nicht an der Ausübung des Richteramtes.

Gründe

I.

Die Antragstellerinnen beantragen festzustellen, dass die Antragsgegnerin die Unterrichtungspflicht nach Art. 25 Abs. 1 NV dadurch verletzt habe, dass sie den Landtag nicht vor Erlass der Niedersächsischen Verordnungen über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 2. April 2020, zur Bekämpfung der Corona-Pande-

mie vom 8. Mai 2020 und zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 22. Mai 2020 in der nach der Verfassung gebotenen Art und Weise unterrichtet habe.

Die Richterin ... hat mit dienstlicher Erklärung vom 30. Juni 2020 erklärt, dass sie in ihrer Funktion als Rechtsanwältin die Antragsgegnerin bei der Abwehr von Entschädigungsklagen nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes und anderer Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit Einschränkungen, die sich für die Betroffenen aus den Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ergeben haben, vertrete. Ressortmäßig sei das Sozialministerium zuständig, das auch federführend ihre Mandate betreue.

Den Beteiligten und dem Niedersächsischen Landtag ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

II.

Richterin ... ist weder kraft Gesetzes (dazu unter 1.) noch aufgrund von Besorgnis der Befangenheit (dazu unter 2.) von der Ausübung ihres Richteramtes ausgeschlossen.

1. Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Niedersächsischen Staatsgerichtshof - NStGHG - vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 238), ist auf das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof unter anderem § 18 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz — BVerfGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724), entsprechend anzuwenden. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG ist ein Richter des Bundesverfassungsgerichts von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn er in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist. Eine solche Tätigkeit in derselben Sache liegt bei der Richterin ... nicht vor.

Der Begriff „dieselbe Sache“ ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 19. 1. 2004 — 2 BvF 1/98 —, BVerfGE 109, 130, 131 = juris Rn. 5; Beschl. v. 5. 12. 2019 — 1 BvL 7/18 —, juris Rn. 9), der sich der Staatsgerichtshof angeschlossen hat, in einem strikt verfahrensbezogenen Sinne zu verstehen. Das Tatbestandsmerkmal bezieht sich auf das verfassungsgerichtliche Verfahren sowie ein diesem unmittelbar vorangegangenes und ihm sachlich zugeordnetes Verfahren (Nds-StGH, Beschl. v. 23. 1. 2007 — StGH 1/06 —, Nds. StGHE 4, 145, 148 = juris Rn. 13; Beschl. v. 22. 10. 2012 — StGH 2/12 —, n. v.).

Da es sich bei diesem Verfahren um ein Organstreitverfahren handelt, das die Auslegung des Art. 25 NV betrifft, ist ihm ein Verfahren im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG nicht vorausgegangen. Ebenso wenig stehen die Verfahren um Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz in einem sachlichen Zusammenhang mit dem beim Staatsgerichtshof anhängigen Organstreitverfahren. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Frage, ob die Antragsgegnerin den Landtag vor Erlass der Corona-Verordnungen entsprechend der Verfassung unterrichtet hat. Prüfungsmaßstab ist allein die Niedersächsische Verfassung. Die Rechtmäßigkeit der Verordnungen in formeller und materieller Hinsicht ist vom Staatsgerichtshof im anhängigen Verfahren nicht zu prüfen. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs hat auch keinerlei Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Corona-Verordnungen. Die Unterrichtung nach Art. 25 NV regelt den Informationsaustausch zwischen Landtag und Landesregierung und damit das Verhältnis der beiden Verfassungsorgane. Sie ist keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für den Erlass einer Verordnung. Prüfungsmaßstab der Entschädigungsklagen sind das Infektionsschutzgesetz i. V. m. den Corona-Verordnungen und sonstige Schadensersatz- und Entschädigungsnormen.

2. Gemäß §§ 12, 13 NStGHG i. V. m. § 19 BVerfGG berechtigt die Besorgnis der Befangenheit zur Ablehnung eines Mitglieds des Staatsgerichtshofs. Besorgnis der Befangenheit ist gegeben, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19. 1. 2004 — 2 BvF 1/98 —, BVerfGE 109, 130, 132 = juris Rn. 8 m. w. N.; NdsStGH, Beschl. v. 16. 6. 2006 — StGH 1/05 —, Nds. StGHE 4, 133, 135 = juris Rn. 8; Beschl. v. 23. 1. 2007 — StGH 1/06 —, Nds. StGHE 4, 145, 149 = juris Rn. 18; Beschl. v. 27. 2. 2008 — StGH 2/07 —, Nds. StGHE 229, 231 = juris Rn. 11). Bei den Vorschriften

über die Besorgnis der Befangenheit geht es darum, bereits den bösen Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit zu vermeiden (NdsStGH, Beschl. v. 23. 1. 2007 — StGH 1/06 —, Nds. StGHE 4, 145, 149 = juris Rn. 18). Daher ist es unerheblich, ob das abgelehnte Mitglied des Staatsgerichtshofs tatsächlich befangen ist. Nach diesen Maßgaben geben die dem Staatsgerichtshof mit Erklärung der Richterin ... vom 30. Juni 2020 mitgeteilten Umstände, die der Staatsgerichtshof ungeachtet der Tatsache, dass sich die Richterin selbst nicht als befangen ansieht, als Selbstablehnung gemäß § 12 Abs. 1 NStGHG i. V. mit § 19 Abs. 3 BVerfGG behandelt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19. 1. 2004 — 2 BvF 1/98 —, BVerfGE 109, 130, 132 = juris Rn. 8; NdsStGH, Beschl. v. 23. 1. 2007 — StGH 1/06 —, Nds. StGHE 4, 145, 149 = juris Rn. 17; Beschl. v. 22. 10. 2012 — StGH 2/12 —, n. v.), nicht zu Zweifeln an der Unvoreingenommenheit Anlass.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und anderer Landesverfassungsgerichte führt allein der Umstand, dass eine Richterin oder ein Richter in einem anderen Verfahren einen der jetzigen Verfahrensbeteiligten als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt vor Gericht vertreten hat, nicht generell zur Besorgnis der Befangenheit. Vielmehr müssen noch weitere Umstände des Einzelfalles hinzukommen (BVerfG, Beschl. v. 5. 2. 1997 — 1 BvR 2306/96 u. a. —, BVerfGE 95, 189, 191 f. = juris Rn. 7; Beschl. v. 6. 7. 1999 — 2 BvF 2/98 u. a. —, BVerfGE 101, 46, 51 = juris Rn. 18; Beschl. v. 19. 1. 2004 — 2 BvF 1/98 —, BVerfGE 109, 130, 132 = juris Rn. 8 f.; so auch BayVerfGH, Entscheidung v. 7. 11. 2019 — Vf. 31-VI-19 —, juris Rn.11). Derartige Umstände können vorliegen, wenn zwischen den anderen und dem nunmehr anhängigen Verfahren ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang besteht (vgl. VerfGH RP, Beschl. v. 10. 6. 2014 — VGH N 29/14 —, juris Rn. 18). Dieser Rechtsprechung schließt sich der Staatsgerichtshof an. Nach § 12 NStGHG i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG ist ein Richter per Gesetz von der Ausübung seines Richteramtes nur dann ausgeschlossen, wenn er in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist. Die Prozessvertretung eines Verfahrensbeteiligten des anhängigen Verfahrens in einem Verfahren mit anderem Verfahrensgegenstand ist davon gerade nicht betroffen. Diese gesetzgeberische Wertung ist bei der Anwendung des § 19 BVerfGG zu berücksichtigen (Lenz/Hansel, BVerfGG, 3. Aufl. 2020, § 19 Rn. 8). Es müssen aus diesem Grund weitere Umstände hinzutreten, um die Besorgnis der Befangenheit zu begründen.

Im vorliegenden Fall besteht zwar ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Vertretung der Antragsgegnerin durch Richterin ... in Entschädigungsklagen, denn nach der Erklärung der Richterin hat sie das Mandat erst seit kurzem übernommen. Es fehlt aber an dem weiter erforderlichen sachlichen Zusammenhang. Wie oben dargelegt handelt es sich bei dem anhängigen Organstreitverfahren einerseits und den Entschädigungsklagen andererseits um Verfahren mit gänzlich unterschiedlichen Streitgegenständen und demzufolge unterschiedlichen Prüfungsmaßstäben. Der Ausgang der Entschädigungsklagen steht demzufolge in keinem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang mit dem Ausgang dieses Verfahrens. Sonstige Umstände, die hier neben die Tätigkeit der Richterin ... als Rechtsanwältin der Antragsgegnerin in anderen Verfahren treten, liegen nicht vor.

III.

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof entscheidet gemäß den §§ 12 Abs. 1, 13 Satz 1 NStGHG i. V. m. § 19 Abs. 1 und 3 BVerfGG unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds. Eine Vertretung findet in diesem Fall nicht statt.

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 928

Beschluss vom 24. 11. 2020 — StGH 5/20 —

In dem Verfahren

1. ..., Mitglied des Niedersächsischen Landtags
2. der Fraktion der ... im Niedersächsischen Landtag

— Antragstellerinnen —

Prozessbevollmächtigte:

zu 1—2: ...,

gegen

den Niedersächsischen Landtag

— Antragsgegner —

wegen Organstreitverfahren der Fraktion der ... im Niedersächsischen Landtag u. a. gegen die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages wegen Verletzung des Demokratieprinzips (Art. 2 Abs. 1 NV), des Rechts auf effektive Kontrolle der Landesregierung (Art. 7 NV), des Rechts der freien Mandatsausübung (Art. 12 NV) und des Rechts auf Chancengleichheit in Parlament und Öffentlichkeit (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 NV) (Ordnung zu technischen Aufzeichnungen im Plenarsaal des Niedersächsischen Landtages)

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Gründe

Das Verfahren wird eingestellt, nachdem die Antragstellerinnen mit Schriftsatz vom 17. November 2020 ihren Antrag zurückgenommen haben.

Ein übergeordnetes verfassungsrechtliches Interesse an der Fortführung des Verfahrens ist nicht gegeben.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist gemäß § 21 Abs. 1 StGHG kostenfrei. Auslagen werden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 StGHG nicht erstattet.

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 929

Leitsätze zum Urteil vom 8. 12. 2020 — StGH 1/20 —

Die Auflösung einer Landtagsfraktion während der laufenden Wahlperiode führt zum Wegfall der Parteifähigkeit im Organstreitverfahren.

Urteil

In dem Verfahren

der ...-Fraktion im Niedersächsischen Landtag, vertreten durch die Fraktionsvorsitzende

— Antragstellerin —

gegen

die Niedersächsische Landesregierung

— Antragsgegnerin —

wegen Organstreitverfahren der Fraktion der ... im Niedersächsischen Landtag gegen die Niedersächsische Landesregierung wegen Verletzung der Unterrichtspflicht nach Art. 25 Abs. 1 NV (Niedersächsische Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie)

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Antrag wird verworfen.

Gründe

A.

Die Antragstellerin beantragte mit Schriftsatz vom 20. Mai 2020 festzustellen, dass die Antragsgegnerin die Unterrichtspflicht nach Art. 25 Abs. 1 NV dadurch verletzt habe, dass sie den Landtag nicht vor Erlass jeder „Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie“ in der nach der Verfassung gebotenen Art und Weise unterrichtet habe. Ende September hat sich die Antragstellerin als Fraktion aufgelöst.

B.

I.

Der Antrag ist unzulässig geworden. Die Antragstellerin hat mit ihrer Auflösung die Parteifähigkeit verloren.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Antragstellerin als Fraktion des Niedersächsischen Landtages ein Organteil des Verfassungsorgans Landtag und als solcher im Organstreitverfahren parteifähig (vgl. NdsStGH, Urt. v. 15. 1. 2019 — StGH 1/18 —, NdsVBl 2019, 115, juris Rn. 30; Urt. v. 8. 8. 2017 — StGH 2/16 —, Nds. StGHE 5, 264, juris Rn. 56, und zur Rechtslage auf Bundesebene: BVerfG, Urt. v. 21. 6. 2016 — 2 BvE 13/13 —, BVerfGE 142, 123, 182, juris Rn. 106 (OMT-Programm); Urt. v. 22. 9. 2015 — 2 BvE 1/11 —, BVerfGE 140, 115, 138 f., juris Rn. 56 (Spiegelbildlichkeit von Ausschüssen) jeweils m. w. N.). Welche Folgen für die Parteifähigkeit die Auflösung einer Fraktion während der Legislaturperiode auf ein von ihr anhängig gemachtes Organstreitverfahren hat, ist in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung nicht geklärt (zu den Folgen einer während des Organstreitverfahrens eingetretenen Beendigung der Wahlperiode für die Parteifähigkeit: BerlVerfGH, Beschl. v. 21. 3. 2003 — 6/01 —, juris Rn. 61 ff.). Das Bundesverfassungsgericht hat die Frage ausdrücklich offen gelassen (BVerfG, Beschl. v. 6. 5. 2014 — 2 BvE 3/12 —, BVerfGE 136, 190, 192, juris Rn. 4).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist für die Parteifähigkeit im Organstreit grundsätzlich auf den Status der Antragsteller zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Verfassungsstreit anhängig gemacht haben, abzustellen (zu Abgeordneten: BVerfG, Urt. v. 30. 7. 2003 — 2 BvR 508/01, 2 BvE 1/01 —, BVerfGE 108, 251, 271, juris Rn. 51; zu Bundesministern: BVerfG, Urt. v. 27. 2. 2018 — 2 BvE 1/16 —, BVerfGE 148, 11, 20, juris Rn. 29, jeweils m. w. N.). Diese Rechtsprechung ist auf die Auflösung einer Fraktion während der Legislaturperiode nicht übertragbar. Im Gegensatz zu Abgeordneten und Bundesministern, die nach dem Ausscheiden aus dem Parlament bzw. aus ihrem Amt zwar ihren Status verlieren, aber als Person weiterhin ihre Rechtsfähigkeit be-

halten, verliert eine Fraktion mit ihrer Auflösung die Rechtsfähigkeit. Nach § 30 Abs. 3 NAbgG können Fraktionen am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen und unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Die Rechtsfähigkeit ist also an den Fraktionsstatus gekoppelt. Dies wird auch durch § 33 c Abs. 2 2. Alt. NAbgG deutlich. Danach hat die (ehemalige) Fraktion die ihr vom Landtag zur Verfügung gestellten Zuschüsse zurückzuerstatten und die Gegenstände zurückzugeben. Diese Pflicht entfällt nur, wenn die Fraktion bis zum Ende der Wahlperiode besteht und sich zu Beginn der nächsten Wahlperiode erneut bildet (§ 33 c Abs. 3 NAbgG). Aus diesen Vorschriften ergibt sich, dass mit dem Zeitpunkt der Auflösung die Rechtsfähigkeit einer Fraktion entfällt. Da nach allgemeinem Prozessrecht die Parteifähigkeit die Rechtsfähigkeit voraussetzt (§ 50 ZPO), hat der mit der Auflösung einer Fraktion verbundene Verlust der Rechtsfähigkeit auch den Verlust der Parteifähigkeit zur Folge (so auch Lenz/Hansel, BVerfGG-Kommentar, 3. Aufl. 2020, § 63 Rn. 28). Mit der Auflösung verliert die Fraktion ihren Status als Teil des Landesverfassungsorgans Landtag und ist damit nicht mehr ein anderer Beteiligter im Sinn des Art. 54 Nr.1 NV und § 8 Nr. 6 NStGHG, der durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet ist (vgl. auch NdsStGH, Urt. v. 19. 1. 1963 — StGH 3/62 —, StGHE 1, 90, 98 f., juris Rn. 58 ff.). Der Antrag auf Durchführung des Organstreitverfahrens ist damit unzulässig.

II.

Der Antrag wird nach § 12 Abs. 1 NStGHG in Verbindung mit § 24 Satz 1 BVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss des Staatsgerichtshofs verworfen.

C.

Das Verfahren ist nach § 21 Abs. 1 NStGHG kostenfrei, Auslagen der Beteiligten werden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 NStGHG nicht erstattet.

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 929

Stellenausschreibungen

In der Abteilung 8, Referat 84 (Grundstücksangelegenheiten, Friedhöfe), des Landeskirchenamtes der **Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Vollzeitstelle der

Sachgebietsleitung (w/m/d)
„Grundstückswesen, Bauleitplanung und Raumordnungsverfahren, Beitrags- und Leitungsrechtsangelegenheiten“
 (BesGr. A 12 oder EntgeltGr. 11 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellenka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 23. 5. 2021** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726, 30037 Hannover, oder an Bewerbungen.LKA@evlka.de.

— Nds. MBL Nr. 17/2021 S. 931

Im **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 104 „Nährstoffmanagement, Düngung, Agrarumweltpolitik, Ökologischer Landbau“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Arbeitsplatz als

Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Planstelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Erarbeitung der rechtlichen und fachlichen Vorgaben für die tier- und flächenbezogenen ELER-Maßnahmen, inklusive Richtlinien, Erlassen, besonderen Dienststanweisungen sowie Kontrollverfahren bzw. EU-Prüfpfad und Formularwesen,
- Koordinierung der EDV-Erstellung und Überwachung der Umsetzung,
- Durchführung von Prüfungen im Rahmen der Fachaufsicht,
- Bearbeitung der Berichte von internen und externen Prüfbehörden,
- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel (EU, Land) für alle flächen- und tierbezogenen ELER-Maßnahmen im Referat.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung; die Qualifikation kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfordert sehr gute Kenntnisse im Zuwendungs- bzw. Haushaltsrecht und eine sichere Rechtsanwendung. Eine mehrjährige Tätigkeit im Bereich der EU-Förderung oder in der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln ist wünschenswert.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte allein und im Team zu bearbeiten, folgerichtige Entscheidungen zu treffen und diese Ergebnisse mit Tatkraft und Zuverlässigkeit in der jeweiligen Situation auch allein durchzusetzen,
- selbständige, gründliche und termingerechte Aufgabenerledigung,
- Einsatzfreude, ausgeprägtes Organisations- und Verhandlungsgeschick, Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen, gute Kommunikationsfähigkeit und sicheres Auftreten.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Des Weiteren wird angestrebt, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerberinnen und Bewerberinnen

besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Könnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 30. 5. 2021** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-1184 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich per E-Mail. Bitte senden Sie dazu Ihre vollständigen Unterlagen (ein Dokument im PDF-Format) an Ref402-Personal@ml.niedersachsen.de.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inklusive Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Frau Daseking, Tel. 0511 120-2263, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBL Nr. 17/2021 S. 931

Die **Samtgemeinde Salzhäusen** sucht eine

Leitung für den Fachbereich „Ordnung und Soziales“ (w/m/d)
 (EntgeltGr. 12 TVöD/VKA).

Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet in Vollzeit zu besetzen.

Weitere Informationen zu den Einstellungs Voraussetzungen und zur Tätigkeit sind im Internet unter der Adresse www.salzhausen.de/stellenausschreibungen erhältlich.

Ihre schriftliche Bewerbung mit vollständigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Nachweise bisheriger Tätigkeiten) richten Sie bitte **bis zum 8. 6. 2021** per E-Mail in einer PDF-Datei an f.boffer@nsi-consult.com.

— Nds. MBL Nr. 17/2021 S. 931

Die **Stadt Ronnenberg** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Fachbereichsleitung (w/m/d)

für den Fachbereich 3 — Ökologie, Bau und Ordnung.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.ronnenberg.de.

Für weitere Auskünfte zum Aufgabengebiet wenden Sie sich bitte an Frau Bürgermeisterin Stephanie Harms unter der Tel. 0511 4600-101.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 6. 6. 2021** ausschließlich per E-Mail an f.boffer@nsi-consult.com bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH ein.

— Nds. MBL Nr. 17/2021 S. 931

Die **Stadt Winsen (Luhe)**, südlich in der Metropolregion Hamburg gelegen, möchte ihr Führungsteam in der Stadtverwaltung ergänzen und sucht

eine Bereichsleitung
„Zukunft für Bildung, Soziales und Kultur“ (w/m/d).

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter www.winsen.de/bewerbung.

— Nds. MBL Nr. 17/2021 S. 931

Bekanntmachungen der Kommunen**1. Änderungsverordnung
zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“,
Stadt Braunlage und Gemeindefreies Gebiet Harz,
Landkreis Goslar vom 08.11.2018**

Aufgrund der §§ 22, 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 19, 32 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451) wird verordnet:

§ 1

Die Grenzen des mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“, Stadt Braunlage und Gemeindefreies Gebiet Harz, Landkreis Goslar vom 08.11.2018 (Nds. MBl. Nr. 39/2018, S. 1286 - 1305), festgesetzten Landschaftsschutzgebietes werden im Bereich der Hindenburgstraße (Flur 3, Flurstück 83/13 und 83/12) im Bereich der Stadt Braunlage, Gemarkung Hohegeiß neu festgesetzt.

Daraus ergibt sich eine Anpassung von § 1 Abs. 3 der Verordnung. Die Größe des LSG wird auf 236,4 ha angepasst.

Die veränderten Grenzen ergeben sich aus § 2.

§ 2

Der für das Landschaftsschutzgebiet „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“ vom 08.11.2018 maßgebliche Kartensatz erhält folgende Fassung:

Anhang B – 2 Übersichtskarten im Maßstab 1:20.000 mit folgender Maßgabe:

2 Übersichtskarten werden ersetzt durch 2 Übersichtskarten 1. Änderung

Anhang B – 8 Kartenblätter im Maßstab 1:5.000 mit folgender Maßgabe:

Blatt 02 wird ersetzt durch Blatt 02.1

Blatt 03 wird ersetzt durch Blatt 03.1

§ 3

Folgende textlichen Änderungen werden vorgenommen:

1. § 6 Abs. 2 Nr. 12 in der Aufzählung wird „Herdenschutz- (hunde) ergänzt.
2. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Begriff „Anzeige“ wird in „Abstimmung“ geändert.
3. § 6 Abs. 4 Nr. 1 f) bis h) werden ersatzlos gestrichen.
4. § 6 Abs. 4 Nr. 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: die Nutzung der Grünlandlebensraumtypen 6230* Artenreiche Borstgrasrasen, 6520 Berg-Mähwiesen, 6410 Pfeifengraswiesen sowie des Lebensraumtyps 6430 Feuchte Hochstaudenflur hat so zu erfolgen, dass eine Verschlechterung des Gesamterhaltungszustandes des LRT im FFH-Gebiet in Bezug auf die Basiserfassung oder die erste qualifizierte (Waldbiotop-) Kartierung der Nds. Landesforsten als Referenzzustand unterbleibt. Die Bewirtschaftungsweise muss mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 3 vereinbar sein und ist möglichst langfristig im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans zu regeln,
5. § 6 Abs. 4 Nr. 3 bis 5 werden ersatzlos gestrichen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

Goslar, den 22.03.2021

Landkreis Goslar

Der Landrat

Thomas Brych

Karte zur Verordnung
über das

**Landschaftsschutzgebiet
"Bergwiesen und Wolfs-
bachtal bei Hohegeiß"**

Anhang B

Übersichtskarte - 1. Änderung

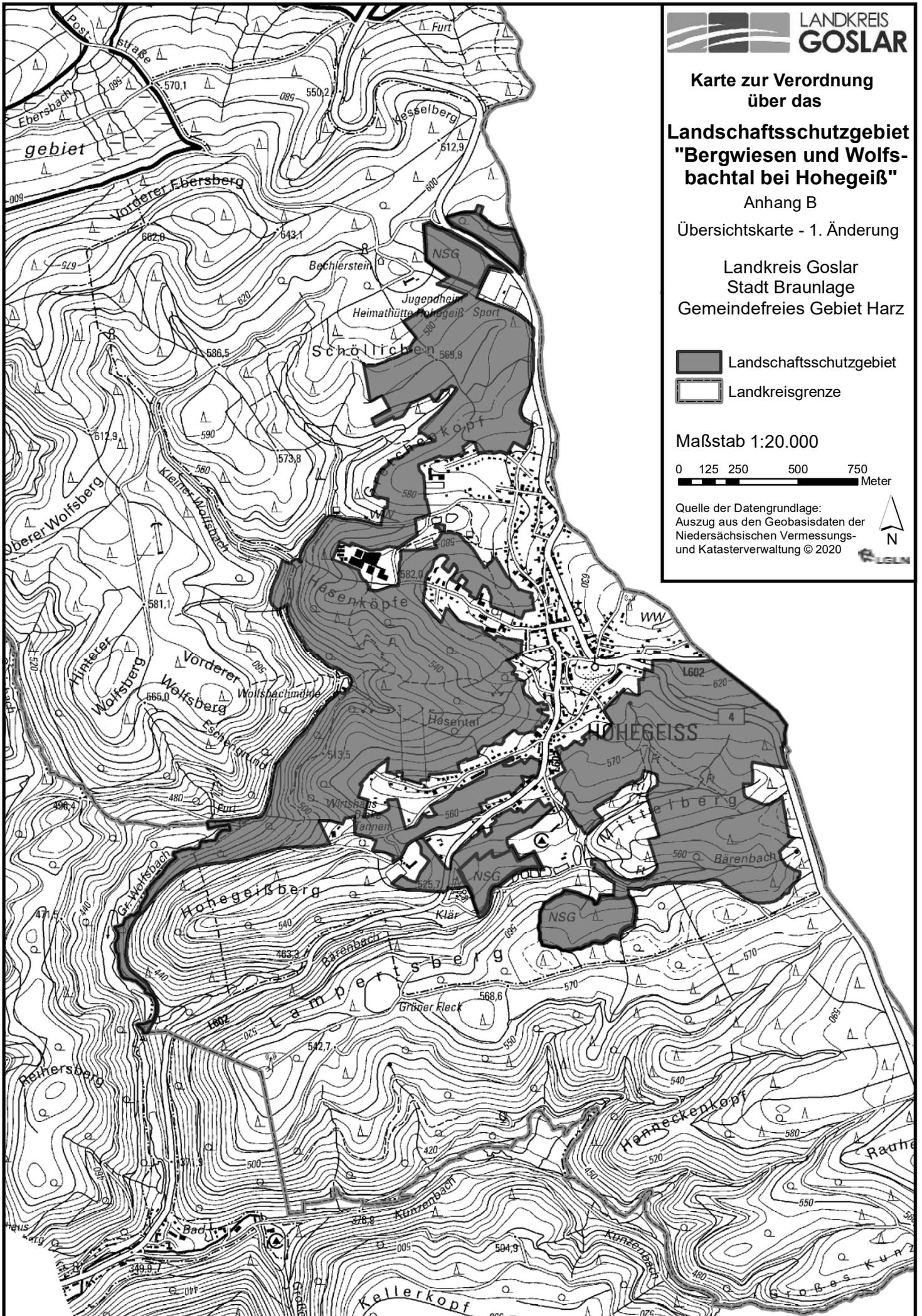
Landkreis Goslar
Stadt Braunlage
Gemeindefreies Gebiet Harz

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Landkreisgrenze

Maßstab 1:20.000

0 125 250 500 750
Meter

Quelle der Datengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2020



Karte zur Verordnung
über das

**Landschaftsschutzgebiet
"Bergwiesen und Wolfs-
bachtal bei Hohegeiß"**

Anhang B

Übersichtskarte - 1. Änderung

Blatt **01** - **08**

Landkreis Goslar
Stadt Braunlage
Gemeindefreies Gebiet Harz

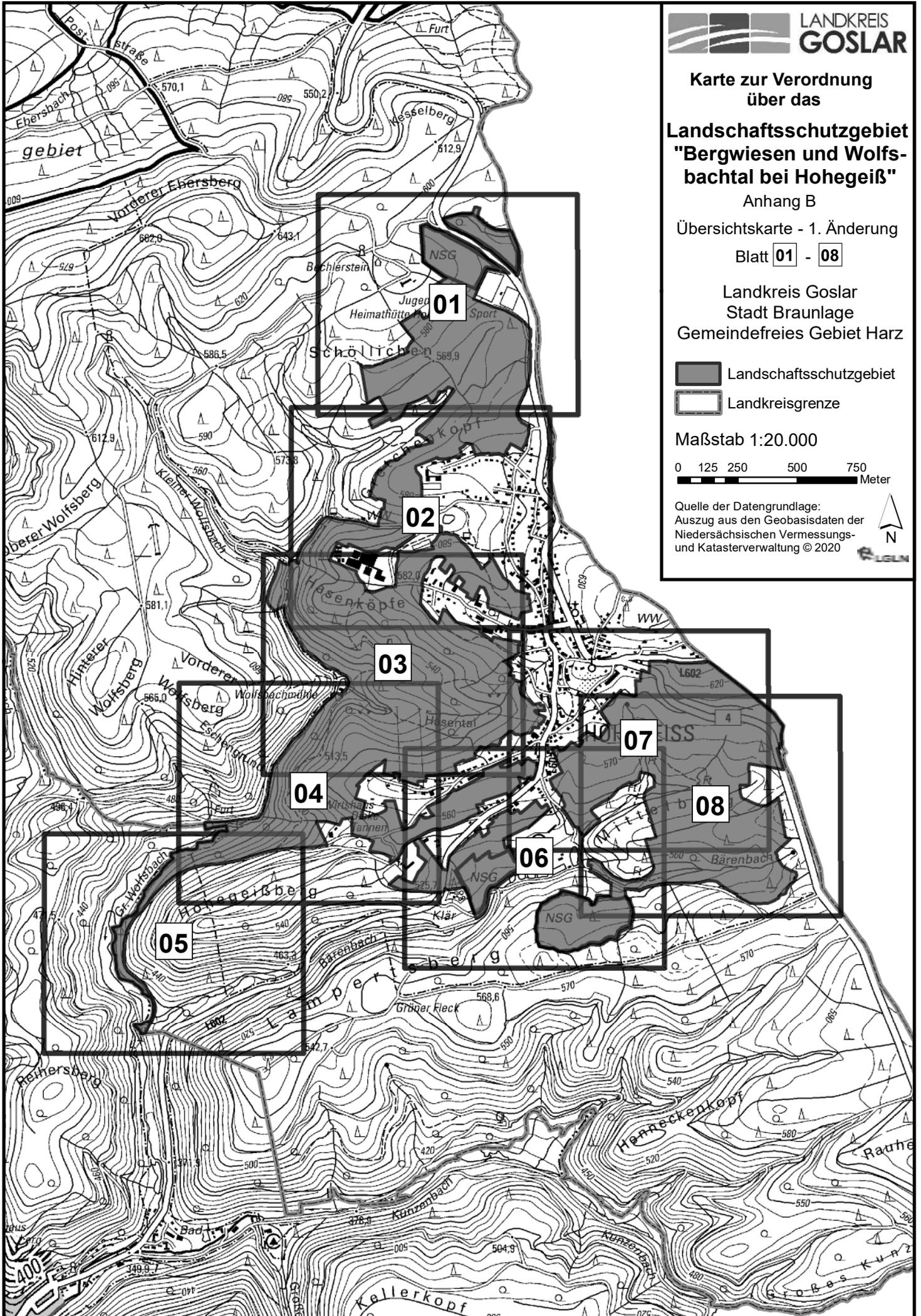
 Landschaftsschutzgebiet

 Landkreisgrenze

Maßstab 1:20.000

0 125 250 500 750
Meter

Quelle der Datengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2020



**1. Änderungsverordnung
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Bergwiesen bei St. Andreasberg“, Stadt Braunlage
und Gemeindefreies Gebiet Harz, Landkreis Goslar
vom 08.11.2018**

Aufgrund der §§ 22, 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 16, 32 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451) wird verordnet:

§ 1

Folgende textlichen Änderungen werden vorgenommen:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 3 in der Aufzählung wird „Herdenschutz-“ (hunde) ergänzt.
2. § 4 Abs. 4 Nr. 1 f) wird ersatzlos gestrichen.
3. § 4 Abs. 4 Nr. 1 g) wird ersatzlos gestrichen.
4. § 4 Abs. 4 Nr. 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
Die Nutzung der Grünlandlebensraumtypen 6230 Artenreiche Borstgrasrasen, 6520 Berg-Mähwiese sowie des Lebensraumtyps 6430 Feuchte Hochstaudenflur hat so zu erfolgen, dass eine Verschlechterung des Gesamterhaltungszustandes des LRT im FFH-Gebiet in Bezug auf die Basiserfassung oder die erste qualifizierte (Waldbiotop-) Kartierung der Nds. Landesforsten als Referenzzustand unterbleibt. Die Bewirtschaftungsweise muss mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 vereinbar sein und ist langfristig im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans zu regeln,
5. § 4 Abs. 4 Nr. 3 bis 4 werden ersatzlos gestrichen.
6. § 4 Abs. 4 Nr. 5 wird durch die Änderung zu Nr. 3.
7. § 4 Abs. 4 Nr. 6 wird durch die Änderung zu Nr. 4.
8. § 4 Abs. 4 Nr. 7 wird durch die Änderung zu Nr. 5.
9. § 4 Abs. 4 Nr. 8 wird ersatzlos gestrichen.
10. § 4 Abs. 4 Nr. 9 wird durch die Änderung zu Nr. 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

Goslar, den 22.03.2021

Landkreis Goslar

Der Landrat
Thomas Brych

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 937

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Entenfang Boye und Grobebach“ in der Stadt Celle
und der Gemeinde Winsen (Aller)
vom 25.03.2021**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 14, 16, 32 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Celle verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Entenfang Boye und Grobebach“ erklärt.

- (2) Das NSG liegt in der Gemarkung Celle, Ortsteil Boye der Stadt Celle sowie mit einer randlichen Teilfläche in der Gemarkung Stedden der Gemeinde Winsen (Aller). Es umfasst das Teichgebiet des Entenfangs mit umliegenden Grünland- und Waldflächen sowie den Gewässerlauf des Bruchbachs (im Teichgebiet unter der Bezeichnung „Heidgraben“, im weiteren Verlauf bis zur Aller als „Grobebach“) mit begleitenden Gehölzkulissen und Auwaldflächen bis zur Winsener Straße in Boye.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 20.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite des dort dargestellten dunkelgrauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Celle – untere Naturschutzbehörde –, der Gemeinde Winsen (Aller) und dem Landkreis Celle – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

Das NSG hat eine Größe von ca. 190 ha.

- (4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Entenfang Boye und Bruchbach“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Darüber hinaus sind in das NSG auch Grünlandflächen und Auwaldflächen im Überschwemmungsgebiet des Bruchbachs einbezogen, auf denen eine an die Standortverhältnisse und den gesetzlichen Biotopschutz angepasste Grünland- bzw. Waldbewirtschaftung gesichert werden soll.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG liegt in der Landschaftsnebeneinheit „Wolthausener Niederung“, die sich innerhalb der Landschaftshaupteinheit „Aller Talsandebene“ als flache Talmulde zwischen dem Aller-begleitenden Dünengürtel im Südwesten und den nordöstlich angrenzenden Geestplatten der Südheide erstreckt. Die geologische Entstehung und die daran angepasste kulturhistorische Entwicklung bewirken im nordwestlichen Teilbereich des NSG eine Prägung durch große Wasserflächen sowie grundwassernahe und regelmäßig überschwemmte Grünland- und Waldstandorte auf Niedermoor- und Moorgleyböden; im weiteren Verlauf bis zur Aller beschränkt sich das NSG auf den Gewässerlauf des Bruchbachs, der sich auf überwiegender Fließstrecke als künstlich überformtes Fließgewässer („Grobebach“) darstellt, durch angrenzende Acker- und Siedlungsnutzungen sowie Querbauwerke beeinträchtigt wird und lediglich auf einem kurzen Abschnitt in der Ortslage Boye einen höheren Grad an struktureller Naturnähe erreicht, einschließlich seiner jeweils 5 m breiten Gewässerrandstreifen und begleitenden Galerie- oder Auwäldern.

Gewässerbegleitend zu den Teichen und dem in diesem Abschnitt als „Heidgraben“ bzw. „Moorgraben“ geführten Bruchbach liegen Moor-, Sumpf-, Au- und Bruchwälder sowie Moor- und Sumpfbüschel. Eine herkömmliche Grünlandbewirtschaftung in unterschiedlichen Feuchtgraden und Nutzungsintensitäten, teilweise auch durch zeitlich angepasste und an kulturhistorisch tradierte Nutzungsformen angepasste Beweidung und Hutung, bestimmt die Landnutzung im südwestlichen Umfeld der Teiche, daneben auch vereinzelt in Randlage der östlichen und nordöstlichen Waldbereiche. Eingestreut sind weiterhin Seggenriede, Röhrichte, Hochstaudenfluren sowie naturfernere Wälder.

Aus dem – fast ganzjährig unterhalb der Teichanlage aufgestauten – Bruchbach wird gespeist der extensiv fischereiwirtschaftlich, daneben im Bereich der Teichdämme – und bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts auch bis in die Teichflächen hinein – extensiv weidewirtschaftlich genutzte, überwiegend naturnah ausgeprägte Heideweiher des Entenfangs Boye mit nährstoffarmen bis mäßig nähr-

stoffreichen, durch Dämme untergliederten Teichen und seiner Wert gebenden Teichboden-, Unterwasser-, Verlandungs-, Ried-, Röhricht- und Sumpflvegetation. Das Teichgebiet unterliegt seit mehr als 300 Jahren besonderen jagdlichen und jagdrechtlichen Anforderungen der Wildhege; insbesondere wurde die allgemeine Jagd auf Wasserwild unterbunden und der Lebensfang von Wildenten auf die kulturhistorisch bedeutsame Entenfangkoje beschränkt. Bedingt durch die neuzeitliche Umnutzung der unterhalb des Gutes Entenfang gelegenen Teilflächen des ursprünglich bis an die heutige Ortslage Boye heranreichenden „Boyer Teichs“ zu landwirtschaftlichen Flächen ist die Gewährleistung eines ausreichenden Wasserstandes im Teichgebiet an eine stetige Stauhaltung des Bruchbachs gebunden.

Das NSG stellt sich im nordwestlichen Teil als bezüglich der Ausprägung herausragender, weitgehend unzerschnittener Biotopkomplex von besonderer landschaftlicher Eigenart und Schönheit dar und bietet zahlreichen schutzbedürftigen Arten geeignete Lebensstätten. Es dient damit in hohem Maße der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Der Bruchbach kann hingegen aufgrund der notwendigen Stauhaltung nur eingeschränkt Funktionen der aquatischen Vernetzung zwischen der Aller und dem Gewässersystem der Wittbek erfüllen.

Die im Gebiet festgestellte Vielfalt an Arten- und Lebensraumtypen sowie das Vorkommen im Bestand gefährdeter Arten und Biotope erklärt sich insbesondere aus den Faktoren der Standortvarianz, grundsätzlicher Naturnähe des Gebiets, Störungsarmut und der Fortführung landschaftsangepasster Nutzungsformen insbesondere der Teich- und Grünlandflächen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen sowie als Landschaft mit ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher oligo- bis mesotropher Stillgewässer mit artenreicher Strandlings-Vegetation und einer hohen Anzahl von oligo- bis mesotrophentypischen Pflanzenarten als extensiv bewirtschaftete Teichlandschaft mit biototypischer Wasserqualität und biototypischem Wasserstand sowie die Erhaltung und Entwicklung nährstoffarmer, wenig beschatteter Ufer mit niedrigwüchsiger Vegetation und Pionierstandorten als Wuchsorte für diese Arten,
 2. die Erhaltung und abschnittsweise Entwicklung des Grobebachs unterhalb des Teichgebietes als bedingt naturnahes Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, begleitenden Röhrichten, Seggenriedern und Uferhochstaudenfluren, artenreichem Fischbestand mit natürlicher Altersstruktur und gewässerbegleitenden, naturnahen Wald- und Gehölzbeständen, u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für den Fischotter,
 3. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung naturnaher Übergangs- und Schwingrasenmoore,
 4. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe in der Talniederung mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern, Erlengaleriewäldern, Sumpfwäldern und Moorwäldern verschiedener Ausprägung sowie von strukturreichen Waldlebensräumen aller Altersphasen mit standortheimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,
 5. die Entwicklung naturnaher, bodensaurer Eichenmischwälder an den im Übergang zum Geestrand bzw. südlich verlaufenden Dünenzug ausgebildeten Talrändern,

6. die Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft, einschließlich (der höchst entwickelten Vegetation) vorgeschalteter Sukzessionsstadien,
 7. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Moor- und Sumpfbüscheln, Röhrichten, Riedern und Hochstaudenfluren sowie nährstoffarmen Verlandungsbereichen, soweit sie Strandlingsgesellschaften auf ihren Standorten nicht verdrängen,
 8. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Einzelgehölzen, Gehölzgruppen, Baumreihen oder Alleen sowie Hecken standortheimischer Arten als gliedernde und vernetzende Elemente in der Agrarlandschaft,
 9. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände,
 10. die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes, artenreiches Grünland oder Wald,
 11. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen und Habitat-typischen Nährstoff- und Grundwasserhältnisse, einschließlich der Verminderung dauerhafter Entwässerung grundwasserabhängiger Biotope,
 12. die Reduzierung von Bodeneinträgen in Gewässer und der Sedimentmobilisierung im Gewässerbett naturnaher Fließgewässer,
 13. den Schutz und die Förderung der wildlebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere des Fischotters (*Lutra lutra*), der Kreuzotter (*Vipera berus*), der Ringelnatter (*Natrix natrix*), der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), des Moorfroschs (*Rana arvalis*) und des Kranichs (*Grus grus*), sowie der Vogelarten Fischadler (*Pandion haliaetus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) und Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) als Nahrungsgäste im Teichgebiet,
 14. den Schutz und die Förderung der gesetzlich nach § 30 BNatSchG geschützten Biotoptypen
 - a) Naturnahe, nährstoffarme Stillgewässer,
 - b) Naturnahe Verlandungsbereiche,
 - c) Naturnahe Abschnitte von Bächen,
 - d) Moor- und Sumpfbüschel (z.B. Gagelbüschel),
 - e) Seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiesen,
 - f) Röhrichte und Rieder,
 - g) Bruch- und Sumpfwälder,
 - h) Mesophiles Grünland in regelmäßig überschwemmten Bereichen der Talaua,
 15. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Das NSG umfasst Flächen des FFH-Gebiets „Entenfang Boye und Bruchbach“ als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 BNatSchG, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG, der Erhaltung des Gebiets.
- Besonderer Schutzzweck im Sinne FFH-bezogener Erhaltungsziele für das NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere
1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten:
 - a) 91D0 Moorwälder,

als naturnahe, torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, mit kontinuierlich hohem Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz sowie Vorkommen charakteristischer

- Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder in stabilen Populationen, einschließlich natürlich entstandener Lichtungen sowie strukturreicher Waldränder,
- b) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen am Ufer des Heidgrabens und im Komplex mit angrenzenden Erlenbruchwäldern z.T. auch galerieartig entlang des Grobebachs, mit naturnahem Wasserhaushalt, lebensraum-typischen, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle), einem kontinuierlich hohen Anteil an Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen, spezifischen Habitatstrukturen und vielgestaltigen, gestuften Waldrändern,
2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten:
- a) 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer
mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften, als naturnahe, nährstoffarme Stillgewässer und Stau-teiche, mit nährstoffarmem bis mäßig nährstoffarmem, basenarmem, klarem Wasser, mit unbeschatteten, flachen Ufern mit Rohbodenbereichen und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwankungen sowie der charakteristischen Wasservegetation, insbesondere mit Vorkommen von Strandlings- und/oder Zwergbinsen-Vegetation.
Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor, mit einer hohen Anzahl von oligo- bis mesotraphenten Pflanzenarten wie Borsten-Schmiele, Flutender Sellerie, Pillenfarn, Sumpf-Johanniskraut, Grasartiges Laichkraut, Igel-schlauch, Wasserpfeffer-Tännel und Vielstängelige Sumpfbinsse sowie den Fischarten Steinbeißer und Schlammpeitzger,
- b) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation in bedingt naturnahen Abschnitten des Grobebachs südlich des Teichgebietes, als abschnittsweise naturnahes Fließgewässer mit möglichst eigendynamischer Gewässerentwicklung, mit einem durchgängigen Gewässerbett mit großer Tiefen- und Breitenvarianz sowie wechselnden Fließgeschwindigkeiten, einer naturnahen Sohl- und Uferstruktur mit natürlichem Sohlsubstrat (u. a. Totholz) ohne erhöhte Sedimentfrachten als Lebensraum gewässertypischer Tier- und Pflanzenarten, u. a. von Fischotter, Grüner Keiljungfer, Bachneunauge, Steinbeißer, und Groppe als charakteristische Arten, in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit angrenzenden, niederungstypischen Lebensräumen,
- c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore,
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit Seggen-Rieden mit Schnabel- und Fadensegge, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, überwiegend in Komplexen mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen,
3. der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, hohe Gewässergüte). Zumindest abschnittsweise Sicherung von Ruhe und Ungestörtheit sowie Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters, entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds, unter besonderer Berücksichtigung von Querungsbauwerken und Durchlässen/Untertunneln

- lungen (z. B. Umsetzung von Bermen, weiten Licht-raumprofilen, Umflutern an Kreuzungsbauwerken),
- b) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
als langfristig überlebensfähige Population durch Erhalt der Teiche des Entenfangs Boye als wasser-pflanzenreiche Verlandungsgewässer mit lediglich extensiver fischereilicher Nutzung,
- c) Groppe (*Cottus gobio*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten des Bruchbachs als durchgängiges, unbegradigtes, schnellfließendes, sauerstoffreiches und sommerkühles Gewässer mit guter Wasserqualität Gewässergüte II oder besser), mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- d) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten des Bruchbaches als natürliches, durchgängiges, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fisch-biozönose,
- e) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
als langfristig überlebensfähige Population vorwiegend in Gräben, wasserpflanzenreichen Verlandungsgewässern mit geringer Strömungsgeschwindigkeit bzw. in Stillgewässern mit einer lockeren, dicken Schlammauflage in der Sohle,
- f) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in dem Bruchbach als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind, nach Maßgabe nachfolgender Regelungen zu Ausnahmen und Freistellungen, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt auch für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.
Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade,

Wildwechsel, Waldschneisen, forstwirtschaftlich bedingte Erschließungslinien und Rückegassen sowie wasserwirtschaftlichen Zwecken dienende Dämme.

Weitergehende Betretungsverbote aufgrund der Verordnung über das Wildschutzgebiet Boye vom 19.05.1985 (Amtsblatt Lbg. Nr. 9 v. 01.05.1985, S. 127) bleiben unberührt.

- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt; als freies Laufen gilt, wenn der Hund nicht durch eine Leine von höchstens 3 m Länge im unmittelbarem Einwirkungsbereich der führenden Person auf den zum Betreten zugelassenen Wegen gehalten wird,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen; diese kann hierzu Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken,
 6. im NSG unbemannte Luftfahrssysteme (z. B. Drohnen) und unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten, zu landen oder das Gebiet in einer Höhe von weniger als 300 m zu überfliegen; ausgenommen sind Notfallsituationen oder Einsätze zum Zweck der Landesverteidigung oder polizeilichen Gefahrenabwehr, daneben notwendige Forstschutzmaßnahmen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zehn Werktagen vor Beginn der Maßnahme sowie von der Naturschutzbehörde veranlasste oder mit ihr abgestimmte Einsätze unbemannter Luftfahrssysteme zu Überwachungs- oder Kontrollzwecken,
 7. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 8. Tiere und Pflanzen nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 10. in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Gebiets oder von Teilflächen oder einer Verschlechterung der Wasserqualität kommen kann.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt grundsätzlich unberührt. Dem gesetzlichen Verbot gemäß Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von Wildäckern und Fütterungsplätzen sowie außerhalb von Forstflächen bzw. vorhandener Waldränder die Errichtung jagdlicher Anlagen und Einrichtungen, einschließlich Kirsungen und Salzlecken. Die Ausübung der Fallenjagd bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu Fallenarten und -typen. Fallen, die für Fischotter fängig sein können, dürfen nicht verwendet werden, soweit nicht die Bestandsregulierung invasiver Tierarten (u. a. Waschbär, Marderhund) den Einsatz dieser Jagdmethode erfordert und durch tägliche Begehung eine unverzügliche Freilassung gefangener Fischotter sichergestellt ist. Weitergehende Einschränkungen der Jagdausübung aufgrund der Verordnung über das Wildschutzgebiet vom 19.05.1985 (Amtsblatt Lbg. Nr. 9 v. 01.05.1985, S. 127) bleiben unberührt.

- (5) Weitergehende gesetzliche Vorschriften zum Schutz von besonders geschützten Biotopen sowie von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten bleiben unberührt.
- (6) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige durch behördliche Verwaltungsakte getroffene Regelungen bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Abweichend von den in § 3 genannten Schutzbestimmungen sind die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen, nach Maßgabe der Regelungen zu Anlass und Zweck sowie zur Beteiligung der Naturschutzbehörde, von den Verboten des §§ 23 Abs. 2 BNatSchG, des §16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung im Einzelfall.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, und soweit sie nicht durch andere Rechtsmchtigungen hierzu befugt sind; § 39 NAGBNatSchG bleibt unberührt,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der Gefahrenabwehr, wenn die Maßnahmen mindestens 14 Tage vorher oder in Ausnahmefällen, in denen die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr sofortiges Handeln erfordert, unverzüglich nachträglich der Naturschutzbehörde angezeigt werden,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung; § 39 NAGBNatSchG bleibt unberührt,
 - e) zur Bekämpfung gebietsfremder und/oder invasiver Pflanzenarten in Wald- oder Grünlandbereichen sowie entlang von Gewässerläufen, wenn die Maßnahmen mindestens 14 Tage vorher der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt werden,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Naturschutz-bezogenen Information und Bildung mit schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde, innerhalb des Teichgebietes gemäß Wildschutzverordnung nach Rücksprache mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer,
 - g) zur Aufrechterhaltung und Vermittlung der Informationsangebote des von der Jägerschaft des Landkreises Celle e. V. eingerichteten Lehrpfades auf Grundlage des Vertrages über das Wasserwildreservat Entenfang Boye,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in vorhandener Breite und entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von schadstoffbelasteten Baumaterialien sowie bituminösen oder teerhaltigen Straßenaufbrüchen, einschließlich des fachgerechten Rückschnitts straßen- bzw. wegebegleitenden Bewuchses zur Freihaltung des Verkehrsraums; gesetzliche Anforderungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes bleiben unberührt,

4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes auf Grundlage eines mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans, einschließlich der Ufersicherung in naturnaher, an die Gewässerstruktur angepasster Ausführung,
5. die Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen im Jahreszeitraum von Oktober bis Februar,
6. die Nutzung und Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Instandsetzung nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
7. der Zu- und Abgangsverkehr sowie der Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Arbeitsmaschinen zur Erfüllung der unter Nr. 1 bis 6 genannten Zwecke,
8. die Nutzung und Bewirtschaftung von Hausgärten im Gewässerrandstreifen des Bruchbachs, ohne Ablagerung pflanzlicher Abfälle und Beseitigung von Gehölzen in der Uferböschung.

Das Betreten nach den Nummern 1 und 2 umfasst das Befahren im Sinne des § 24 NWaldLG sowie das Fahren mit Fahrrädern einschließlich E-Bikes.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen sowie entlang des Grobehachs nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Maßgaben:

1. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Ackerflächen, einschließlich der Gewässerrandstreifen beidseits des Grobehachs, jedoch unter jederzeitiger Sicherstellung der Vermeidung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträgen in angrenzende Gewässer-, Sumpf-, Moor- oder Gehölzlebensräume,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nr. 3,
3. die Nutzung der in der Verordnungskarte unter Verweis auf diese Regelung besonders dargestellten Dauergrünlandflächen
 - a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln; ausgenommen ist mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde die horstweise Bekämpfung von sog. Problemunkräutern,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere ohne Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie ohne Einebnung und Planierung; ausgenommen ist die Einebnung von Fahrspuren und Wildschäden, wenn die Maßnahmen 14 Tage vorher bei der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt und Beeinträchtigungen von Bodenbrutern oder von Jungwild vermieden werden,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung oder sonstigen stickstoffhaltigen Düngemitteln,
 - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker und ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 - e) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; ausgenommen sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren oder - außerhalb des Überschwemmungsgebiets des Bruchbachs - unter Herstellung eines Saatbettes durch flaches Fräsen, wenn die Maßnahmen 14 Tage vorher bei der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt werden,
 - f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 - g) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut, ausgenommen bei Nachmahd im Spätherbst,

4. die Nutzung der in der Verordnungskarte unter Verweis auf diese Regelung besonders dargestellten Dauergrünlandflächen wie unter 3. beschrieben, jedoch
 - a) ohne Nach- und Übersaaten, wenn die Naturschutzbehörde diesen nicht ausnahmsweise schriftlich zugestimmt hat,
 - b) mit Düngung von höchstens 80 kg Stickstoff je ha und Jahr, wenn die Naturschutzbehörde nicht ausnahmsweise einer höheren Stickstoffgabe schriftlich zugestimmt hat,
 - c) ohne Kalkung, ausgenommen Erhaltungskalkung bei drohender Unterschreitung eines Boden-pH-Wertes von 4,7, wenn die Naturschutzbehörde dieser schriftlich zugestimmt hat,
 - d) ohne Beweidung oder 1. Schnitt vor dem 15. Juni,
 - e) bei Weidenutzung mit einer Höchstdichte von 2 GV/ha und ohne Zufütterung,
 - f) bei Weidenutzung ohne Portions- u. Umtriebsweide; Ausnahmen sind in Absprache mit der Naturschutzbehörde möglich,
 - g) bei Mahdnutzung höchstens zwei Schnitten pro Jahr,
5. die Nutzung der in der Verordnungskarte unter Verweis auf diese Regelung besonders dargestellten Dauergrünlandflächen wie unter 4. beschrieben, jedoch ohne Stickstoff-Düngung,
6. die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen sowie deren Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nach Maßgabe der baurechtlichen Zulässigkeit mit schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Die unter Nr. 4 Buchstabe d – f aufgeführten Beschränkungen gelten, auch hinsichtlich ihrer inhaltlichen Übernahme in die Bestimmungen nach Nr. 5, nicht für die zum Zwecke der Biotoppflege und -entwicklung durchgeführte Beweidung durch Rinder oder Schafe mit einer über die Bewirtschaftungsperiode gemittelten Viehdichte von höchstens 1,5 GV/ha, soweit gleichzeitig durch ein jährliches Monitoring wertgebender Pflanzenbestände unter Einbindung der Naturschutzbehörde sichergestellt ist, dass eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Grünlandbiotope unverzüglich erkannt und erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG bleiben unberührt.

Freigestellt werden im Zusammenhang mit dieser Beweidung auch erforderliche Maßnahmen zum Herdenschutz vor Wolfsangriffen, soweit die Naturschutzbehörde ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat; das Erfordernis evtl. bau- oder landschaftsschutzrechtlicher Zulassung bleibt unberührt.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt auf den in der Verordnungskarte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie mit dem besonderen Biotopschutz unterliegenden Bruch-, Moor- und Sumpfwäldern, soweit

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben und auf nassen Standorten das Befahren zur forstlichen Nutzung nur in trockenen oder Frost-Phasen erfolgt,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) alle Horst- und Stammhöhlenbäume im Bestand belassen werden,
- f) eine Düngung unterbleibt,
- g) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung; in den Moor-, Sumpf- und Auen-Wäldern ist die Bodenbearbeitung nicht gestattet,
- h) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
- i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- j) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung, einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeschultem Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen
- k) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- l) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- m) innerhalb von Moorlebensräumen gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; die Entnahme gebietsfremder Baumarten ist freigestellt,
- n) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraum- bzw. Biototypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder falls nicht vorhanden entwickelt wird,
- bb) je vollem Hektar der Lebensraum- bzw. Biototypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- cc) je vollem Hektar Lebensraum- bzw. Biototypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz (mind. > 70 cm) bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd) auf mindestens 80 % der Lebensraum- bzw. Biototypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- o) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraum- bzw. biotoptypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraum- bzw. biotoptypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
2. Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt auf den in der Verordnungsmappe dargestellten Waldflächen mit (dem besonderen Biotopschutz unterliegenden) Bruch- und Sumpfwäldern unter entsprechender Anwendung der Anforderungen nach Abs. 4 Nr. 1, mit Ausnahme der Bestimmungen unter Nr. 1 d), Nr. 1 m) und Nr. 1 n) bb); die Vorschriften zum besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
3. Auf allen übrigen Waldflächen innerhalb des NSG gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für
- a) den flächenhaften Umbau von Forstbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten,
- b) die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten in einem Umkreis von 300 m um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen.
- Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig im Haupt- oder Nebenerwerb betriebenen Fischteiche, unter Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, nach folgenden Maßgaben:
1. ohne Einbringung von Düngemitteln, soweit hierzu nicht eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde,
 2. ohne Einbringung von Futter in die oberliegenden Teiche II und III, soweit hierzu nicht eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde,
 3. bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Otterschutzgitter oder andere technische Maßnahmen verhindert wird,
 4. ohne Beseitigung von nach § 30 BNatSchG geschützten Verlandungsbereichen, soweit hierzu nicht eine Ausnahme von der Naturschutzbehörde zugelassen wurde,
 5. mit Fischbesatz gemäß dem Leitfaden für die Wieder- und Neuansiedlung von Fischarten (BLOHM, H.-P., D. GAUMERT & M. KÄMMERERIT, 1994: Binnenfischelei in Niedersachsen, Heft 3); der Besatz mit Fischen der Arten Karpfen, Bitterling und Zander ist freigestellt,
 6. die Winterung/Sommerung der Teiche einschließlich ihres temporären Trockenliegens ist freigestellt; weitergehende oder abweichende Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wasser-

gesetzes zur Benutzung von Gewässern sowie der Wildschutzgebietsverordnung Entenfang Boye und des Vertrags zum Wasserwildreservat Entenfang bleiben unberührt.

Die fischereiwirtschaftliche Nutzung der Halter- und Aufzuchtteiche ist generell freigestellt; Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.

- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind; dies umfasst auch Entwicklungsmaßnahmen einschließlich des Gewässerbaus zur Untergliederung des unterliegenden Teichs I.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte bzw. Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft dadurch rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.
- (3) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind auf Gagel-, Moor und Sumpfflächen, ungenutzten Offenlandbiotopen sowie im Bereich ungenutzter Stillgewässer zu dulden, wenn die zuständige Naturschutzbehörde dies gegenüber dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten schriftlich, mit einer Vorlauffrist von 1 Monat, angekündigt hat.
- (4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind auch auf sonstigen Flächen zu dulden, wenn die Naturschutzbehörde dies in begründeten Einzelfällen durch rechtskräftigen, schriftlichen Bescheid angeordnet hat.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommen-

den Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von im NSG vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG außerhalb der Wege betritt oder aufsucht, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, in Fällen nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (5) Auf die Strafvorschriften des § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) sowie des § 329 Abs. 4 StGB wird hingewiesen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den 26.03.2021

Stadt Celle

Der Oberbürgermeister

(Dr. Nigge)

L.S.

— Nds. MBl. Nr. 17/2021 S. 937



Stadt Celle - Der Oberbürgermeister -

NSG "Entenfang Boye und Grobebach" in der Stadt Celle und der Gemeinde Winsen (Aller)

Karte zur Verordnung vom 25.03.2021

Legende

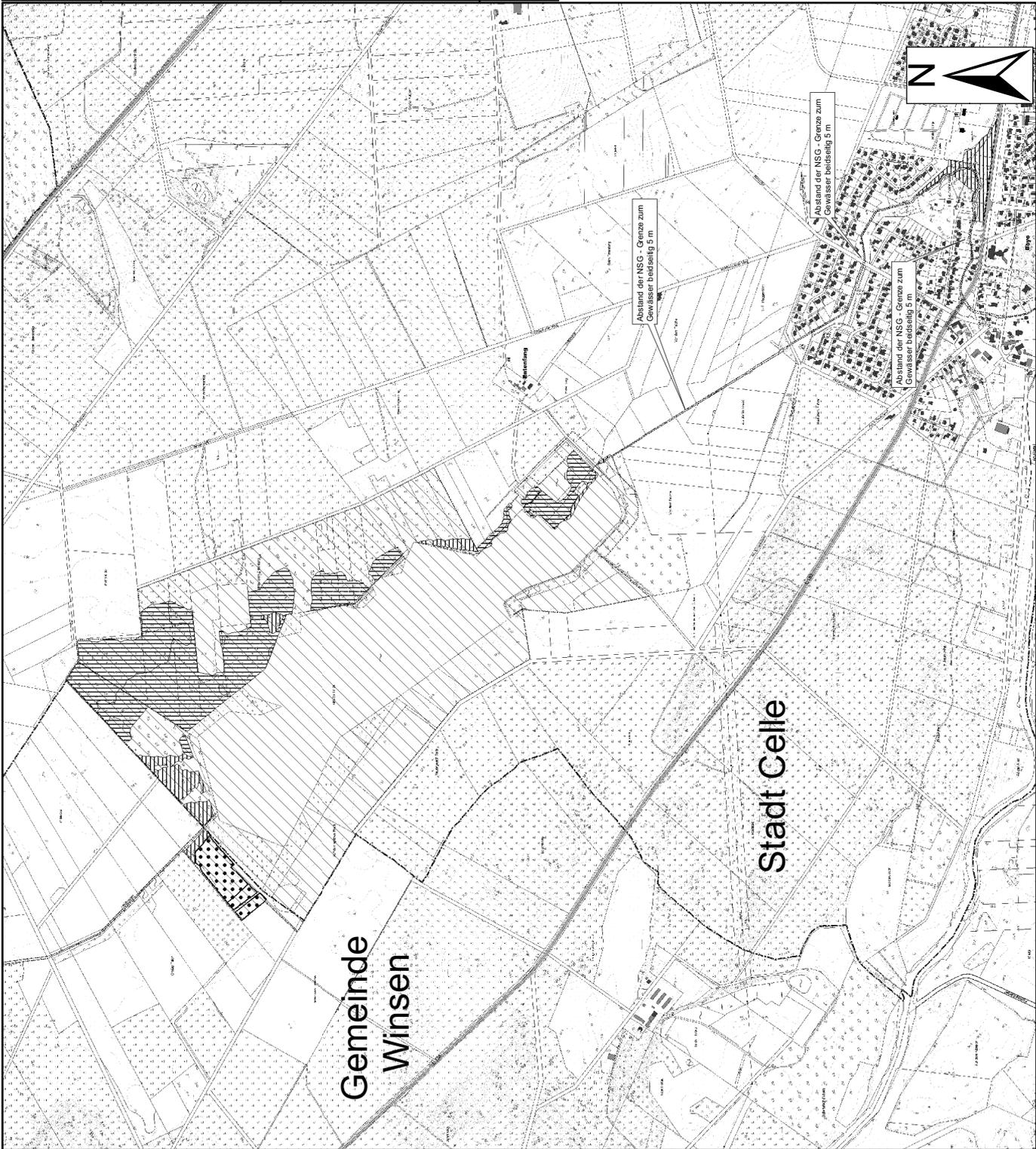
-  Grenze des Naturschutzgebiets
-  FFH-Gebiet DE3226-331
-  Grenze des Stadtgebiets
-  Ackerflächen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Grünland gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Wald nach § 30 BNatSchG gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Wald-LRT nach FFH-RL gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1

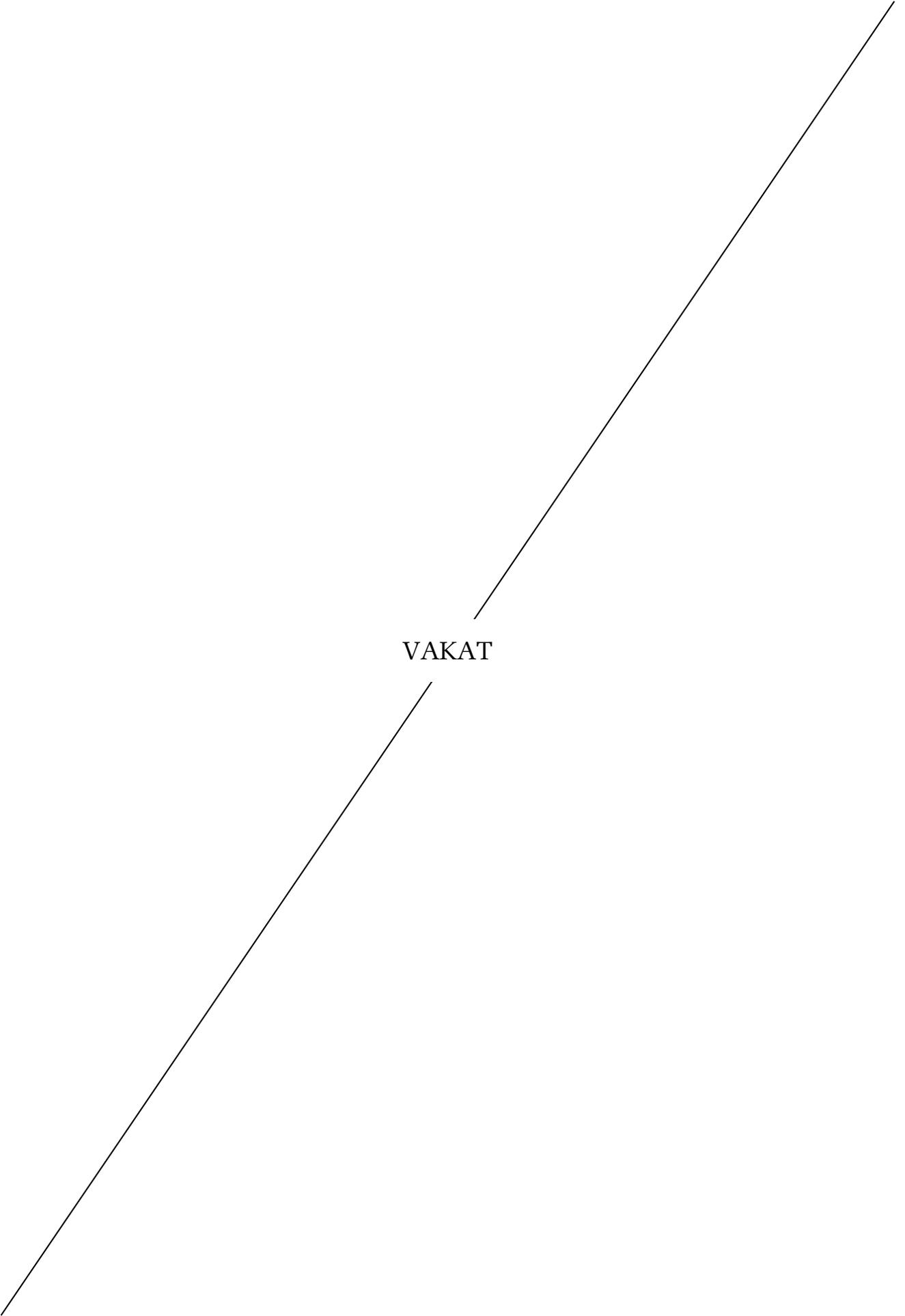


Anlage - Karte zur Verordnung vom 25.03.2021 über das
Naturschutzgebiet "Entenfang Boye und Grobebach"
in der Stadt Celle und der Gemeinde Winsen (Aller).

Celle, den 26.03.2021
Stadt Celle
Der Oberbürgermeister

gez. Dr. Nigge L.S.





VAKAT

